



Empfangsbekanntnis

Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH
Herrn Geschäftsführer
Dipl.Kfm. Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8744.06-262-1
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail

(08 71) 8 08 - 18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax

(08 71) 8 08 - 18 59

Landshut,

16.05.2013

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den
Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Passau-Hellersberg (Flur.Nr. 1333 der Ge-
markung Hacklberg)**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 2 Ordner Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

A. Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan der AWG Donau-Wald GmbH für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Hellersberg wird nach Maßgabe der in Abschnitt B. aufgeführten Unterlagen und den in Abschnitt C. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Vor der Ertüchtigung der geologischen Barriere und der Herstellung der Basisabdichtung wird die bestehende Asphaltdecke des Klärschlammzwischenlagers abgefräst. Die Deponie gliedert sich in zwei Verfüllbereiche, die in mehreren Ausbauabschnitten errichtet werden. Sie verfügt zusätzlich über eine Sickerwasserfassung. Der Deponieausbau beginnt mit der Herstellung der

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Sohlabdichtung und einem ersten Abschnitt der Böschungsabdichtung im westlichen Verfüllabschnitt. Der weitere Ausbau erfolgt abschnittsweise, angepasst an den aktuellen Verfüllzustand der Deponie.

B. Unterlagen

Teil 1 vom März 2011

| | | |
|-------|--|----------|
| 01 | Erläuterungsbericht | |
| 02 | Pläne | |
| 02.01 | Übersichtsplan | 1:25.000 |
| 02.02 | Übersichtslageplan | 1:1.000 |
| 02.03 | Lageplan Deponiebasis | 1:500 |
| 02.04 | Lageplan Deponieoberfläche | 1:500 |
| 02.05 | Profile und Schnitte | 1:500 |
| 02.06 | Details Basis- und Böschungsabdichtung | 1:25 |
| 02.07 | Sickerwasserkontrollschacht | 1:50 |
| 02.08 | Detail Böschung zur Bauschuttdeponie mit Oberflächenwasserschacht | 1:50 |
| 02.09 | Detail Oberflächenabdichtung mit Randabschluss | 1:50 |
| 02.10 | Sickerwasserspeicherbecken | 1:50 |
| 03 | Umweltvertraglichkeitsuntersuchung zur geplanten Deponie für Abfälle der DKI am Standort Passau-Hellersberg (Stadt Passau) | |
| 04 | FFH-Vorprüfung zur DKI Passau-Hellersberg | |
| 05 | Hydrogeologisches Gutachten | |
| 06 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für DKI Passau-Hellersberg | |
| 07 | Flächenbilanzierung des Eingriffs durch den Bau des ERZ Passau-Hellersberg | |

Teil 2 (ergänzende Unterlagen) vom Oktober 2011

| | | |
|----|---|---------|
| 01 | Mitbenutzte Betriebseinrichtungen mit Anl. 02.11 Lageplan | 1:750 |
| 02 | Ableitbarkeit von Sickerwasser im freien Gefälle mit Anl. 02.10_neu | |
| | mit Anl. 02.15 Lageplan Tektur Bereich SW-Speicherbecken | 1:250 |
| | mit Anl. 02.13 Systemskizze SW-Ableitung | 1:200 |
| 03 | Begründung der Notwendigkeit | |
| 04 | Lärmschutz | |
| 05 | Darstellung der Immissionsorte mit Anl. 02.12 Übersichtslageplan Abstände Wohnbebauung | 1:2.500 |
| 06 | Liste der Abfälle | |
| 07 | Verwendung von Deponieersatzbaustoffen und Einbau von Asbest- und KMF-Abfällen | |
| 08 | Setzung der Deponiebasis mit Anl. 02.14 Lageplan Setzungslinien Deponiebasis mit Geotechnischer Bericht | 1:500 |
| 09 | Gleitsicherheit der Deponieabdichtungssysteme | |

...

| | | |
|----|---|---------|
| 10 | Statik der Schachtbauwerke | |
| 11 | Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase | |
| 12 | Standort des Sickerwasserkontrollschachtes | |
| 13 | Anforderungen an die Abdichtungssysteme Hydraulische Leistungsfähigkeit von geotextilen Dränelementen | |
| 14 | Naturschutz | |
| | mit Anl. 02.16 Renaturierung der Deponieoberfläche | 1:500 |
| | mit Anl. 02.17 Bestands- und Bewertungsplan 1994 | 1:1.000 |
| | Anl. 02.18 Bestands- und Konfliktplan | 1:500 |
| 15 | Anl. 02.08_neu Detail Böschung zur Bauschuttdeponie mit Oberflächenwasserschacht | 1:50 |

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponie gemäß Deponieverordnung vom 27.04.2009, geändert am 17.10.2011, sind einzuhalten. Für mineralische Abdichtungskomponenten (hier: Technische Maßnahme als Ersatz für die geologische Barriere) gelten neben den Anforderungen der entsprechenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (hier: insbesondere BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“) auch die Anforderungen des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 „Mineralische Deponieabdichtungen“, eingeführt durch Schreiben des StMUG vom 16.06.2009 mit Inkrafttreten der DepV vom 27.04.2009 zum 16.07.2009.

1.2. Die Deponie ist – sofern sich aus diesem Bescheid keine abweichenden Anforderungen ergeben - entsprechend dem Antrag zu errichten, betreiben und stillzulegen.

1.3. Das LfU ist über die vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen wie folgt zu unterrichten bzw. einzuschalten:

1.3.1. Spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Deponie bzw. eines neuen Ausbauabschnittes sind dem LfU Ausführungspläne zu übermitteln, in denen die Festlegungen des Genehmigungsbescheides im Detail berücksichtigt sind.

1.3.2. Für den geplanten Ausbauzustand vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Verfüllung sind zusätzlich Lage- und Schnittpläne vorzulegen.

1.3.3. Spätestens 3 Monate vor Baubeginn ist der Qualitätsmanagementplan zur Zustimmung der Regierung von Niederbayern vorzulegen.

Hinweis:

Es wird empfohlen im Vorfeld eine Abstimmung des Entwurfs mit dem LfU durchzuführen.

1.3.4. Das LfU und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

1.3.5. Beginn und Ende von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern mindestens 1 Woche vorab anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für folgende Maßnahmen:

- Herstellung des Planums
 - Errichten des Versuchsfeldes
 - Errichten der Technischen Maßnahme zur Verbesserung der geol. Barriere
 - Errichten der Abdichtungskomponente
 - Errichtung des Entwässerungssystems
- 1.4. Zur abfallrechtlichen Abnahme der Baumaßnahme sind alle zum Qualitätsmanagement erforderlichen Nachweise und Gutachten der Regierung von Niederbayern in 4-facher Ausfertigung zu übersenden. Die Gliederung soll sich nach den einzuhaltenen Punkten der Genehmigung richten.
- 1.5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind dem LfU und der Regierung von Niederbayern unaufgefordert Bestandspläne zu übermitteln.
2. Qualitätsmanagement
- 2.1. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage des Qualitätsmanagementplanes (QMP) begonnen werden. Dieser ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Regierung von Niederbayern zur Zustimmung zu übersenden. Der QMP ist nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., 3. Auflage 1997, aufzustellen. Er hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- 2.1.1. Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten
- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP
 - Verantwortliche Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems einschließlich Entwässerungssystem
 - Mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich
- 2.1.2. Ergebnisse der Materialprüfung und der Standsicherheit
- Nachweis ausreichender Menge und Qualität der vorgesehenen mineralischen Baumaterialien
 - Nachweis, dass das vorgesehene Abdichtungssystem die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises einschließlich Gleitsicherheit erfüllt (nach DIN 4084:2009-01 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1054:2005-01)
 - Geprüfte Bemessungsunterlagen der zum Einbau vorgesehenen Geotextilien
 - Rechnerischer Nachweis der zu erwartenden Setzungen und Verformungen des Basisabdichtungssystems unter der vorgesehenen Auflast und der Nachweis, dass die vorgesehene Kunststoffdichtungsbahn (KDB) diesen Verformungen schadlos folgen kann
 - Nachweis über die Sickerwasserresistenz sickerwasserbeaufschlagter Bauteile und Auskleidungen, sofern diese nicht aus HDPE hergestellt sind

- Zulassungsbescheid der KDB gemäß BAM

2.1.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung des Abdichtungssystems

- Zu berücksichtigende Einbau-, Verlege- und Prüfbedingungen der Bundes einheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und der Zulassungen der BAM
- Zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung des Versuchsfeldes gemäß BQS 1-0 sowie 2.2 und 2.3 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1
- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gemäß BQS 1-0 sowie 3.1 LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM
- Qualitätsprüfung gemäß den entsprechenden BQS sowie Nr. 3.2 und Abnahme gemäß Nr. 3.3 LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM

2.1.4. Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung des Abdichtungssystems (Art und Umfang der Dokumentation, insbes. Bestandspläne, Berichte, Fotos)

2.2. Die im QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

2.3. Die Herstellbarkeit des vorgesehenen Abdichtungssystems einschließlich der geologischen Barriere (BQS 1-0) und des Entwässerungssystems (BQS 3-1) ist unter Baustellenbedingungen in einem Versuchsfeld nachzuweisen. Ziffer 2.2 des LfU-Deponie-Info –Merkblatt 1 ist zu beachten.

2.4. Die ordnungsgemäße Errichtung nachfolgender Komponenten sind vor Ort durch die Bauleitung des Maßnahmenträgers zu überwachen:

- Planum
- Geologische Barriere (Ausgleichsmaßnahme)
- Kunststoffdichtungsbahn
- Entwässerungssystem

Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im QMP vorgesehenen unabhängigen Stellen zu erfolgen. Aufgabe der Fremdprüfung ist es auch, zugunsten der optimalen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahme – in wichtigen Fällen in Absprache mit dem LfU – der Bauleitung des Maßnahmenträgers ggf. fachtechnische und ausführungsbedingte Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.

2.5. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fremdprüfung und im Benehmen mit dem LfU begonnen werden.

2.6. Die fertig gestellten Teile des Planums, der geologischen Barriere und des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und im Benehmen mit dem LfU erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.

2.7. Standsicherheit

- 2.7.1. Die Standsicherheit des Abdichtungssystems ist gemäß DIN 4084:2009-01 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte entsprechend DIN 1054:2005-01 zu berechnen.
- 2.7.2. Rechtzeitig vor Baubeginn des Abdichtungssystems sind der Regierung von Niederbayern und dem LfU geprüfte Standsicherheitsnachweise nebst Prüfbericht für das Abdichtungssystem einschließlich geosynthetischen Elementen unter Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Materialien vorzulegen. Hierbei sind auch die Bauzustände, an der Basis die Ausbauabschnitte mit den entsprechenden Einbindegräben der KDB, zu berücksichtigen. Bei der Gleitsicherheitsberechnung ist auch der Lastfall „wassergesättigte Materialien“ zu berücksichtigen.
- 2.7.3. Statisch beanspruchte Teile sind nach den geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der Prüfberichte auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
- 2.7.4. Das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro bestätigt, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erfolgte. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Statikersteller bzw. Prüfingenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.
3. Trenndamm, Deponiezufahrt
 - 3.1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Ausführungsplan mit der Darstellung des Trenndammes (Lage, Schnitt, Dimensionierung) vorzulegen. Die Anforderungen an den Aufbau sind entsprechend des BQS 2-0 und des BQS 2-1 im QMP aufzunehmen.
 - 3.2. Die jeweilige Deponiezufahrt ist in einem Ausführungsplan darzustellen.
4. Basisabdichtungssystem
 - 4.1. Planum
 - 4.1.1. Bei der Herstellung des Planums ist ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 2009) hingewiesen. Der zu erreichende Wert wird je nach Bodenart im Rahmen des QMP festgelegt. Der Nachweis für die ausreichende Verdichtung des Untergrunds in den Böschungen ist im QMP nach Abstimmung mit dem LfU und dem Fremdprüfer festzulegen.
 - 4.1.2. Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Basisabdichtung bzw. die geologische Barriere (Ausgleichsmaßnahme) sind bereits bei der Herstellung des Planums, unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen, zu beachten.
 - 4.1.3. Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsaufagers dürfen die Funktionstüchtigkeit der Deponiebasisabdichtung nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Setzungen und Verformungen des Dichtungsaufagers, der geologischen Barriere und der Basisabdichtung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auflast durch Setzungsbeurteilung nachzuweisen und hinsichtlich der noch zulässigen Verformungen zu bewerten. Der Nachweis und die Bestätigung müssen dem LfU vor Einbau der Dichtung vorliegen.

- 4.1.4. Für notwendige Auffüllungen ist weitgehend homogenes, verdichtungsfähiges Material zu verwenden, das in Lagen von jeweils ca. 0,25 m einzubauen und gemäß ZTVE-StB 2009 zu verdichten ist.
- 4.1.5. Soweit Auffüllungen zur Herstellung der erforderlichen Gefälle unter einer technischen Maßnahme erforderlich sind, ist auch hierfür Material mit Barriereigenschaften einzusetzen. Die Barriereigenschaften sind im Rahmen entsprechender Eignungsprüfungen nachzuweisen.
- 4.1.6. Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdruckkraft, Schutzwirkung gegen Eindringen von Kies der Flächenentwässerung in die Kunststoffdichtungsbahn usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen. Die Bemessungsunterlagen sind im Rahmen des Qualitätssicherungsplanes vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle, wie z.B. dem Prüfamts für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) erstellt oder geprüft sein. Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdüberwachung zu bestätigen.

4.2. Aufbau

Oberhalb des Planums sind folgende Komponenten (von unten nach oben) als geol. Barriere / Basisabdichtung aufzubringen:

- geologische Barriere (Ausgleichsmaßnahme): mindestens 4 x 25 cm mineralische Abdichtung
- HDPE – Kunststoffdichtungsbahn (2,5 mm, mit BAM-Zulassung)
- Schutzelement
- Mineralische Entwässerungsschicht (50 cm)
- Filterstabile Schutzschicht (aus Deponat)

4.3. Geologische Barriere – Ausgleichsmaßnahme

- 4.3.1. Auf das Planum ist eine mineralische Abdichtung mit einer Mindeststärke von 1 m in Form von 4 Lagen á 25 cm als Ersatz für eine geologische Barriere aufzubringen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) muss mindestens eingehalten sein, wobei der geforderte Verdichtungsgrad einzuhalten ist. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden.
- 4.3.2. Die Anforderungen des BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ vom 19.12.2011 sind einzuhalten. Die Vorgaben sind bei der Erstellung des QMP zu berücksichtigen.
- 4.3.3. Neben den Anforderungen des BQS 1-0 sind die Anforderungen der Nr. 1.1 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 analog anzuwenden.
- 4.3.4. Für den Einbau der mineralischen Dichtung darf ausschließlich das Material, das der Eignungsprüfung zugrunde lag, verwendet werden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den im Rahmen des Versuchsfeldes festgelegten und genehmigten Geräten zu erfolgen.

- 4.3.5. Das Material muss im eingebauten Zustand den zu berechnenden Verformungen plastisch folgen können. Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsaufagers dürfen die Funktionstüchtigkeit der geologischen Barriere nicht nachteilig beeinträchtigen.
- 4.3.6. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Böschungsbereich vollständig auf die gesamte Länge einzubauen.
- 4.3.7. Die geologische Barriere muss ein Gefälle von mindestens 2 % zum Tiefpunkt hin bzw. ein Quergefälle zur Drainage von 3 % aufweisen. Die durchgeführte Setzungsprognose ist hierbei zu berücksichtigen und entsprechende Setzungen vorwegzunehmen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Gefälle, Schicht- und Gesamtstärke sowie die Höhenlage (müNN) sind vor der Abnahme durch Vorlage von Vermessungsberichten nachzuweisen.
- 4.3.8. Der Einbau der geologischen Barriere und der Kunststoffdichtungsbahn (KDB) müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Oberfläche der mineralischen Dichtung (hier: Ausgleichsmaßnahme der geologischen Barriere) muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Eindrucksunterschiede von 0,5 cm Höhe können geduldet werden. Unebenheiten unter einer 4 m– Latte (Richtscheit) dürfen nicht mehr als 2 cm betragen. Eine Beurteilung der Oberfläche der mineralischen Dichtung muss bereits im Versuchsfeld erfolgen, aus der dann entsprechende Einbauhinweise für die oberste Lage abzuleiten sind. Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Fremdprüfer vor Verlegung der KDB zu bestätigen.
- 4.4. Kunststoffdichtungsbahn (KDB)
- 4.4.1. Direkt auf die Ausgleichsmaßnahme der geologischen Barriere ist die BAM-zugelassene PEHD Kunststoffdichtung (Mindestnenndicke 2,5 mm) im Pressverbund aufzubringen.
- 4.4.2. Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:
- Kunststoffdichtungsbahnen müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsungeschützten Liefereinheiten ist auf insgesamt 3 Monate zu begrenzen.
 - Kunststoffdichtungsbahnen sind nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen.
 - Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Der Nachweis der Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Schweißkursen erbracht werden, die von der Zulassungsbehörde anerkannt sind.
 - Kunststoffdichtungsbahnen dürfen grundsätzlich nur im trockenen Zustand und bei Temperaturen über + 5 °C geschweißt werden.
 - Die Oberflächen der Kunststoffdichtungsbahnen sind im Bereich der Fugennähte unmittelbar vor der Schweißung von der Oxidhaut und von Verschmutzungen zu befreien. Die Schweißnähte sind grundsätzlich als Doppelnähte mit Prüfkanal ausgeführt werden.

- Die Werkstoffprüfung beim Rohstoffhersteller, die Eingangsprüfung und laufende Produktionsprüfung beim Hersteller der KDB sind nach Maßgabe des Zulassungsbescheides für die KDB durchzuführen.
- Die Qualitätsprüfung auf der Baustelle nach den o. g. Anforderungen hat unter dauernder Anwesenheit des Prüfers zu erfolgen.
- Bei der Anlieferung sind zu prüfen
 - Lieferprotokolle
 - Dicke der KDB (stichprobenweise)
 - Qualität der KDB auf mechanisch verursachte Beschädigungen
 - Lagerungsverhältnisse der KDB auf der Baustelle
- Bei der Verlegung (Ausrollen) der Bahnen sind zu prüfen:
 - Bahndicke,
 - Planlage
 - Kantengradheit
 - äußere Beschaffenheit
- Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
 - Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen wie z. B. Fügedruck, Vorschubgeschwindigkeit, Temperatur, Witterungsverhältnisse
 - durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte
 - Homogenität und Breite der Schweißnaht
 - stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.

4.4.3. Der Verlegeplan der KDB und Angaben zur geplanten Fügetechnik sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und dem Fremdprüfer vorab zur Prüfung zu übersenden. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch die im Zulassungsbescheid der KDB genannten Verlegefirmen durchgeführt werden. Hiervon darf nur im Einvernehmen mit dem LfU abgewichen werden.

4.4.4. Beim Verlegen der Kunststoffdichtungsbahnen und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der Kunststoffdichtungsbahn und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.

4.4.5. Die laufende Überwachung des Einbaus der Kunststoffdichtung und die kunststofftechnische Abnahme sind im Rahmen der Fremdprüfung von dem im QMP aufgeführten, unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vornehmen zu lassen. Die Abnahme muss sich insbesondere auf die Schweißnähte, die Durchdringungen (z.B. durch Rohrleitungen), die Anbindungen (z.B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindungen der Dichtung (z.B. in Böschungskronen) sowie die Trassen der Sickerwassersammler und die Gründungsbereiche von Bauwerken (z.B. Sickerwassersammelschächte) erstrecken.

4.4.6. Alle Nähte sind vom Fremdprüfer und vom Verleger der Kunststoffdichtungsbahn (Eigenprüfung) durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gem. DVS 2225, Teil 1 und 2).

4.4.7. Rechtzeitig vor der Abnahme der Deponie sind folgende Unterlagen und Prüfberichte bei der Regierung und dem LfU vorzulegen:

- Verlegebestandsplan,

- Ergebnisse aus der Fremd- und Eigenüberwachung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen,
- Schweißprotokolle,
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung,
- Ergebnisse aus der Fremdüberwachung der Schweißnahtfestigkeit,
- Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten / Nachbesserungen.

Darüber hinaus ist vom Fremdüberwacher die Einhaltung folgender Punkte zu bestätigen:

- Unversehrtheit der KDB
- Korrekte Ausführung der im Verlegebestandsplan aufgeführten Nachbesserungen
- Keine Wellenbildungen, die unter Auflast zu Falten mit Zerstörungsgefahr führen können
- Keine durch Temperaturveränderungen sichtbar gezerrten Bereiche.

4.4.8. Die Anforderungen, die sich aus der BAM-Zulassung der KDB ergeben, sind zu berücksichtigen.

4.5. Schutzelement

Auf die KDB ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement aufzubringen. Die Schutzlage muss durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sein oder es muss die Eignung gemäß BAM – Richtlinie „Anforderungen an die Schutzschicht für die Dichtungsbahnen in der Kombinationsdichtung, Zulassungsrichtlinie für Schutzschichten“ in der aktuellen Fassung, ermittelt durch Prüfung eines anerkannten Prüfinstituts, vollständig nachgewiesen sein. Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und vom Fremdprüfer KDB zu bestätigen.

4.6. Mineralische Entwässerungsschicht

4.6.1. Als Entwässerungsschicht ist eine mindestens 0,5 m starke mineralische Drän-schicht mit einer Körnung gemäß DIN 19667 aufzubringen. Der Einbau ist als „Vor-Kopf-Schüttung“ vorzunehmen.

4.6.2. Die Vorgaben des BQS 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ vom 07.06.2011 sind einzuhalten.

4.6.3. Auf die Entwässerungsschicht ist eine filterstabile Schutzschicht (ggf. aus geeignetem Deponat) in einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm aufzubringen. Die Filterstabilität gegenüber der darunterliegenden Entwässerungsschicht sowie dem darüberliegenden Deponat ist zu belegen. Ein in der Körnung abgestufter Aufbau wird empfohlen. Falls der Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten nicht möglich ist, sind zusätzliche Trennvliese einzubauen, deren Eignung und Dimensionierung gegenüber dem LfU und der Regierung von Niederbayern nachzuweisen sind.

Bei der Verwertung von Deponat bei der Errichtung der filterstabilen Schutzschicht gelten die Vorgaben des § 14 ff DepV i. V. m. Anhang 3. Es gelten hier die Werte der Spalte 6, Tabelle 2, Anhang 3 DepV.

4.6.4. Asbest- und KMF – Abfälle müssen zur Entwässerungsschicht (Böschung und Sohle) einen Mindestabstand von 1 m aufweisen.

- 4.6.5. Im Böschungsbereich ist aus Standsicherheitsgründen gebrochenes Material mit einer ausreichenden Scherfestigkeit zu verwenden. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \geq 10^{-3}$ m/s ist einzuhalten.
- 4.6.6. Es ist calciumcarbonatarmes Material zu verwenden. Der Calciumcarbonatanteil darf 20 Gew.-% nicht überschreiten.
5. Entwässerung / Ableitung
- 5.1. Die Sickerwasserentwässerung an der Deponiebasis muss gemäß den Vorgaben der DIN 19667 und des BQS 8-1 „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ erfolgen.
- 5.2. Zur Sickerwasserableitung aus dem Flächenfilter in den Schacht sind Dränageleitungen gemäß den Vorgaben Nr. 3.1.1 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie zu verwenden.
- 5.3. Die statisch ausreichende Bemessung der Rohre ist nachzuweisen. In der Statik sind die spezifischen Daten des Abfallinputs und der Auflagerbedingungen anzusetzen. Auf die DIN 19667 wird hingewiesen. Mit dem Einbau der Rohre darf erst begonnen werden. Wenn der statische Nachweis ohne Beanstandung geprüft worden ist. Auf den Anhang 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie wird hingewiesen.
- 5.4. Die Rohrstücke sind entsprechend der DIN 19667 in einer Scheitelüberdeckung von mindestens dem zweifachen Rohraußendurchmesser zu überdecken.
- 5.5. Als Rohraufleger ist das sog. „Gemisch Nr. 9“ (vgl. F+E-Vorhaben E12, 03/1996) oder ein gleichwertiges einzusetzen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 10^{-9}$ m/s ist einzuhalten.

Die bodenmechanischen Kennwerte dieses Auflagers (die Verdichtbarkeit D_{pr} , der Durchlässigkeitsbeiwert k , der Steifemodul E_S bzw. der Elastizitätsmodul E und die Scherfestigkeit(ϕ , c) sind im Rahmen der Eignungsprüfungen der Materialien von dem im QMP hierzu benannten Fremdprüfer zu bestimmen, zu dokumentieren und mit dem Rohrprüfstatiker abzustimmen.

Der Wassergehalt des Gemisches soll 1 bis 2 % über seinem Optimum zu liegen, damit es ausreichend verdichtet werden kann. Er ist im Rahmen der Eigenprüfung und der Fremdprüfung vor der Einbringung des Gemisches zu überprüfen.

Die Anforderungen an das Rohraufleger sind im QMP festzulegen.

- 5.6. Im Rohrauflegerbereich muss die KDB vor Beschädigungen durch Verdichtungsarbeiten für das Auflagergemisch geschützt werden. Hierzu kann unter dem Rohraufleger ein zusätzlicher KDB-Schutzstreifen verlegt werden, der auf die durchgehende KDB lose aufzulegen ist.
- 5.7. Durchdringungen von Leitungen im Schachtbereich sind konstruktiv so zu gestalten, dass Setzungsunterschiede keine Schäden am Entwässerungssystem hervorrufen können. Bereits verlegte Leitungen dürfen zum Einbringen der Flächendränage nicht mit schweren Geräten befahren werden. Die Vorgaben des BQS 8-1 sind hinsichtlich Schachtanbindungen und Durchdringungen einzuhalten.
- 5.8. Sickerwasserkontrollschacht SW 01
- 5.8.1. Der Sickerwasserkontrollschacht ist sickerwasserbeständig auszuführen.

5.8.2. Die statisch ausreichende Bemessung des Schachtes einschließlich der Leitungsanschlüsse sowie der zugehörigen Fundamente ist vor Baubeginn durch Vorlage einer Statik und Prüfstatik nachzuweisen. Auf den BQS 8-1 (hier: Anhang 1 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie) wird hingewiesen. Bei der Festlegung der zulässigen Bodenpressungen sind die bodenphysikalischen Kennwerte des vorgesehenen Dichtungsmaterials sowie des Planums zu berücksichtigen. In die Schachtstatik ist die vorgesehene Ringraumverfüllung mit einzubeziehen und zu bewerten.

5.8.3. Die Vorgaben für die Ringraumverfüllung (Materialvorgaben und Einbau/Anfüllung) sind im QMP vorzugeben und bei der Verfüllung einzuhalten.

5.9. Sickerwasserableitung

Die Ableitung innerhalb des Deponiekörpers kann über ein einwandiges Vollrohr erfolgen. Außerhalb des Deponiekörpers ist ein Mantel-Medien-Rohr zu verwenden. Das Rohr ist in ausreichender Tiefe (Frostschutz) zu verlegen. Die Dichtigkeit des Ableitungssystems ist vor Inbetriebnahme durch eine Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 von der hierfür im QMP vorgesehenen Stelle nachzuweisen. Das Mantel-Medien-Rohr ist spätestens alle 5 Jahre wieder auf Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Jahresbericht beizulegen.

Die statisch ausreichende Bemessung der Sickerwasserableitung mit Schacht OV 23 neu sowie des Sickerwasserbehälters ist vor Baubeginn durch Vorlage einer Statik und Prüfstatik nachzuweisen.

6. Oberflächenabdichtung

6.1. Nach Verfüllung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist ein Oberflächenabdichtungssystem für die DK I entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung aufzubringen.

6.2. Die Endhöhe der Oberkante Rekultivierungsschicht liegt im Nord-Osten bei 436,0 müNN (Hochpunkt der Deponie).

6.3. Ein Gefälle von mindestens 5 % nach Abklingen der Setzungen zur Ableitung des Oberflächenwassers ist einzuhalten.

6.4. Rechtzeitig (6 Monate) vor Baubeginn ist eine vollständige Ausführungsplanung vorzulegen.

6.5. Beim Einbau der Kunststoffdichtungsbahn als Abdichtungskomponente gelten die Anforderungen der Auflagenvorschläge für die Deponiebasis entsprechend.

6.6. Dränmatte

Bei Verwendung einer Dränmatte als Entwässerungsschicht ist der Nachweis zu erbringen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit dauerhaft gewährleistet ist. Folgende Nachweise sind zu erbringen:

6.6.1. Das ausreichende Wasserleitvermögen ist für alle Bereiche der Rekultivierung nach den entsprechenden Vorgaben nachzuweisen. Zusätzlich sind auch Berechnungen gemäß dem LfW-Merkblatt Nr. 3.6-5 „Bewertung von Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungen von Deponien und Altablagerungen“ vom 01.03.2000 zu Grunde zu legen.

- 6.6.2. Die ausreichende Sicherheit gegen Funktionsversagen infolge Durchwurzelung (nach der aufgetragenen Gesamtstärke der Rekultivierungsschicht) ist zu belegen. Hinweis: Die Dimensionierung der Reku-Schicht sollte anhand der geplanten Bepflanzung vorab festgelegt werden.
- 6.6.3. Der Nachweis der Langzeitbeständigkeit für den Einsatzzweck ist zu erbringen.
- 6.6.4. Die BAM-Richtlinie zum Eignungsnachweis für Kunststoffdrainelemente in Oberflächenabdichtungen von Deponien und Altlasten (Stand: Oktober 2003) ist zu berücksichtigen. Außerdem sind die Empfehlungen des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik – Empfehlungen E2-9 und E2-20 - zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der Arbeitskreis „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik hat in den Empfehlungen E2-9 und E2-20 die Grundlagen für den Entwurf, die Bemessung und den Bau von Geotextilen Entwässerungsschichten veröffentlicht.

Um die erforderliche Qualität sicherzustellen, sollen nur Produkte verwendet werden, die einer Eigen- und Fremdüberwachung nach DIN 18200 unterliegen. Es sollen nur Vliese (hier als Aufkaschierung) eingesetzt werden, die den Anforderungen der Robustheitsklasse 3 (GRK 3) nach dem - Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien und Geogittern im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 1994, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau - entsprechen.

- 6.6.5. Die Filterstabilität gegenüber der darüber liegenden Rekultivierungsschicht ist nachzuweisen.
- 6.6.6. Sofern die Dränmatte die Schutzlage für die KDB übernehmen soll, ist die ausreichende Dimensionierung zu belegen. Andernfalls ist über die KDB zusätzlich ein Schutzvlies einzubauen.
- 6.6.7. Die Dimensionierung der Dränmatte muss von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle geprüft sein.
- 6.6.8. Der Einbau der Dränmatte ist durch den Fremdprüfer zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Bericht darzustellen, der dem LfU, dem WWA Deggendorf und der Regierung von Niederbayern zu übermitteln ist.
- 6.7. Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht richten sich nach Nr. 2.3.1 im Anhang 1 DepV.
- 6.8. Die Vorgaben des BQS 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ sind zu beachten und im QMP festzulegen.
- 6.9. Es ist ein Qualitätsmanagementplan (QMP) entsprechend den Vorgaben der Nr. 2.1 im Anhang 1 DepV zu erstellen. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur QMP – Erstellung an der Deponiebasis.

7. Betrieb der Deponie

7.1. Allgemeine Betriebseinrichtungen

- 7.1.1. Die benutzte Zufahrt und der Eingangsbereich sind als Abrollstrecke staubfrei zu befestigen und regelmäßig zu reinigen. Das von der Abrollstrecke abfließende Niederschlagswasser ist zu fassen, die Ableitung ist mit dem WWA Deggendorf abzustimmen.
- 7.1.2. Die Deponie ist gegen unbefugten Zugang zu sichern.
- 7.1.3. Der Eingangsbereich ist so zu gestalten, dass das Personal die Anlieferungen kontrollieren kann. Die Beleuchtung muss so gestaltet werden, dass auch bei unzureichenden Tageslichtverhältnissen eine ausreichende Sicht (Annahmekontrolle der Abfälle) und gefahrlose Betriebsweise möglich sind. Zur Erfassung der Abfallmassen ist eine Lkw-Waage einzusetzen (die vorhandene Waage des ERZ kann verwendet werden).
- 7.1.4. Für Abfälle mit unzureichender oder zweifelhafter Deklaration ist eine Zwischenlagerfläche vorzuhalten. Sofern die Fläche nicht überdacht ist, ist die Entwässerung der Zwischenlagerfläche an das Sickerwassersammelsystem anzuschließen. Die Zwischenlagerung ist auch in einem gekennzeichneten Bereich im Deponiekörper möglich.
- 7.1.5. Die im Anhang 5 Nr. 3.1 DepV geforderten Messeinrichtungen sind zu beschaffen und funktionstüchtig zu erhalten bzw. die Bereitstellung der Daten ist abzusichern. Einrichtungen zur Überwachung von Deponiegas kann verzichtet werden.
- 7.2. Die Betriebszeiten von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr sind einzuhalten.
- 7.3. Zugelassene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden für die Ablagerung, bei nachgewiesener Einhaltung der Anforderungen der DepV, insbesondere der Zuordnungskriterien nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 zugelassen:

| AVV-Nr. | Abfallart |
|---------|--|
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken |
| 101103 | Glasfaserabfall |
| 101111* | Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten |
| 101112 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt |
| 101114 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen |
| 120115 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen |
| 120121 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen |
| 170102 | Ziegel |
| 170106* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 170107 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen |
| 170301* | kohlenteerhaltige Bitumengemische |

| | |
|---------|---|
| 170302 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen |
| 170503* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 170504 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen |
| 170603* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 170604 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt |
| 170605* | asbesthaltige Baustoffe |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen |
| 170904 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen |
| 190802 | Sandfangrückstände |
| 200303 | Straßenkehricht |
| 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung |

Andere Abfallarten können ebenfalls zugelassen werden. Hierfür ist vor der ersten Anlieferung eine Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

7.4. Der Abfalleinbau darf maximal bis zu einer Höhe erfolgen, die es erlaubt, das genehmigte Oberflächenabdichtungssystem unter Einhaltung der festgelegten Deponiegesamthöhe einzubauen.

7.5. Verwertung von Abfällen

Vorgesehene Verwertungsmaßnahmen im Deponiekörper (z. B. Errichtung von Fahrstraßen, Abdeckung von asbesthaltigen Abfällen, etc.) sind mit dem LfU im Hinblick auf die Notwendigkeit zumindest jährlich fachlich abzustimmen. Hierzu sind ein Erläuterungsbericht sowie Lage und Schnittpläne vorzulegen. Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Deponiekörper (hier: insbesondere Wegebau und Abdeckung von Asbest- und KMF – Abfällen) gelten die Vorgaben des § 14 ff DepV i. V. mit Anhang 3. Es gelten hier die Werte der Spalte 6, Tabelle 2, Anhang 3 DepV.

7.6. Annahmeverfahren

Für das Annahmeverfahren (§ 8 DepV) ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, die dem LfU vorab zur Prüfung vorzulegen ist.

Die Ergebnisse der im Rahmen des Annahmeverfahrens durchgeführten Kontrolluntersuchungen sind dem Jahresbericht beizulegen.

7.7. Personal

Das Personal muss den Anforderungen des § 4 DepV entsprechen. Es muss jederzeit ausreichend Personal mit der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Fach- und Sachkunde anwesend sein. Die Lehrgänge, an denen das Personal zur Schulung teilgenommen hat, sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

7.8. Information und Dokumentation

Hinsichtlich Information und Dokumentation sind die Anforderungen des § 13 DepV insbesondere mit folgenden Unterpunkten zu beachten:

- Betriebsordnung (gemäß Anhang 5 Nr. 1.1 DepV) ist vor Beginn der Verfüllung der Deponie zur Abstimmung dem LfU vorzulegen.

- Betriebshandbuch (gemäß Anhang 5 Nr. 1.2 DepV) ist vor Beginn der Verfüllung der Deponie zur Abstimmung dem LfU vorzulegen. Der Betreiber hat die Unterlagen bei Bedarf fortzuschreiben und auf Verlangen der Regierung von Niederbayern sowie dem LfU zusammen mit den Stammdaten nach Anhang 5 Nr. 2.1 DepV vorzulegen.
- Abfallkataster nach Anhang 5 Nr. 1.3.
- Betriebstagebuch (gemäß Anhang 5 Nr. 1.4 DepV). Das Betriebstagebuch ist bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren und muss jederzeit einsehbar sein. Es kann auch elektronisch geführt werden, sofern die Software einen übersichtlichen und umfassenden Ausdruck der Daten zulässt.
- Informationspflichten gegenüber der Regierung von Niederbayern und dem LfU bei festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sowie bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen.
- Der nach § 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 DepV erforderliche Jahresbericht mit der Erklärung über das Deponieverhalten nach Anhang 5 Nr. 2.3 DepV ist der Regierung von Niederbayern und dem LfU spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Für den Jahresbericht ist das vom LfU veröffentlichte Musterjahrbuch zu verwenden.

7.9. Einbau der Abfälle

7.9.1. Beim Einbau der Abfälle sind die Anforderungen nach § 9 i.V.m. Anhang 5 Nr. 4 DepV zu beachten.

7.9.2. Beim Einbau der Asbest- und KMF – Abfälle sind zusätzlich die Anforderungen, die sich aus dem LAGA – Merkblatt M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ergeben, zu beachten.

7.9.3. Bis spätestens 6 Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes ist ein Bestandsplan nach § 13 Abs. 6 DepV zu erstellen.

7.9.4. Die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle ist so auszubauen und zu unterhalten, dass sie zu jeder Jahreszeit befahrbar ist und der Verkehrsbelastung standhält. Eine Beeinträchtigung des Abdichtungssystems durch Zulieferverkehr ist sicher auszuschließen (z.B. durch ausreichende Schutzschichten).

7.10. Sickerwasser

7.10.1. Die Rückführung von Sickerwasser in den Deponiekörper ist nicht zulässig.

7.10.2. Die Sickerwasserleitungen sind in halbjährlich zu spülen und jährlich mit der Kamera zu befahren.

7.10.3. Der Sickerwasseranfall ist so gering zu halten, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist. Dazu ist in Deponiebereichen, die über einen längeren Zeitraum nicht beschickt werden, eine betriebliche Abdeckung (z. B. Folie) aufzubringen. Dies gilt auch für bereits endverfüllte Bereiche bis zum Zeitraum der Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung.

7.10.4. Das anfallende Sickerwasser ist zu fassen, die Menge und Zusammensetzung sind zu kontrollieren. Das gefasste Sickerwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Anhang 5 Nr. 6 DepV).

8. Überwachung

8.1. Vom Betreiber sind die im Anhang 5 Nr. 3.2 DepV dargestellten Messungen und Kontrollen durchzuführen. Die Häufigkeit der notwendigen Messungen und Kontrollen sind der Tabelle in Nr. 3.2 Anhang 5, DepV zu entnehmen. Abweichend davon gelten folgende Festlegungen:

- Kontrollen und Messungen zur Entgasung sind aufgrund des Deponieinputs (Tabelle Nr. 2.4, 2.5) entbehrlich
- Messungen der Temperatur im Deponiebasisabdichtungssystem sind aufgrund des Deponieinputs (Tabelle Nr. 5.3) entbehrlich

Anmerkung:

Für die Messungen und Kontrollen zur Verformung des Basisabdichtungssystems (Tabelle Nr. 5.1) sowie die Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen im Deponiekörper (Nr. 4.1) wird auf die Empfehlungen des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik – Empfehlungen E2-16 (Setzungs- und Verformungsmessungen bei Deponien) verwiesen. Abweichungen von den Kontroll- bzw. Messhäufigkeiten bzw. deren Umfang sind bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.

8.2. Die Auswertungen der Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV sowie der Tabelle im Anhang 5 sind entsprechend der Auflistung in Nummer 2.2 Anhang 5 DepV durchzuführen und im Jahresbericht darzustellen.

8.3. Grundwasserüberwachung

Es sind zwei zusätzliche Messstellen im Abstand von 50-100 m im direkten Grundwasserabstrom zu errichten und in die Deponieüberwachung mit aufzunehmen. Die beiden Standorte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau abzustimmen.

8.4. Sickerwassererfassung, -ableitung und -speicherung

Die hydraulischen Nachweise für die einzelnen Einrichtungen der Sickerwassererfassung sowie die entsprechenden Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau im Zuge der Bauausführung zu übersenden. Sickerwassersammelschacht, Endschacht Rohrliner und Sickerwasserspeicherbecken sind sickerwasserbeständig auszukleiden.

Während der Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist ständig ein Becken für den Betrieb verfügbar zu halten. Der Füllstand der Speicherbecken ist im Normalbetrieb auf max. 1/3 der Beckenhöhe zu begrenzen.

9. Sickerwasserentsorgung

Dieser Bescheid ersetzt die nach § 58 WHG erforderliche Indirekteinleitergenehmigung und steht insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Passau gelten folgende nähere Bestimmungen:

9.1. Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte, Maßstab 1: 25 000
- Übersichtslageplan, Maßstab 1: 1 000
- Lageplan Deponiebasis, Maßstab 1: 500
- Profile und Schnitte, Maßstab 1: 500
- Sickerwasserkontrollschacht, Maßstab 1: 50
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 04.02.2011
- FFH-Vorprüfung von 2011
- Lageplan „Mitbenutzte Betriebseinrichtungen des ERZ“, Maßstab 1: 750
- Erläuterung zu der Sickerwassersammlung und -ableitung
- Systemskizze Sickerwasserableitung, Maßstab 1: 200
- Lageplan Tektur Bereich Sickerwasserspeicherbecken, Maßstab 1 : 250
- Sickerwasserspeicherbecken, Maßstab 1 : 50
- Liste der Abfälle gem. § 19 Abw. 1 Satz 1 Nr. 6 DepV
- Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in der Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase
- Erläuterungen zum Standort des Sickerwasserkontrollschachtes

9.2. Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- 1 Sickerwasserkontrollschacht
- 1 Sickerwasserspeicherbecken $V = 34 \text{ m}^3$
- 1 Sickerwasserspeicherbecken $V = 185 \text{ m}^3$

9.3. Die Genehmigung ist befristet bis 30.04.2033.

9.4. Auflagen für die Abwassereinleitung

9.4.1. An das Einleiten von Abwasser werden am Ablauf Sickerwasserspeicherbecken folgende Anforderungen gestellt:

9.4.1.1. Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

| Parameter | Wert | Einheit |
|----------------------|------|-----------------------|
| Abwasservolumenstrom | 10,8 | m^3/h |
| Abwasservolumenstrom | 259 | m^3/d |

9.4.1.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

| Parameter | Probenahmeart | Wert | Einheit |
|-----------|---------------|------|---------|
|-----------|---------------|------|---------|

| | | | |
|--|--------------------------|------|------|
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| Quecksilber (Hg) | qualifizierte Stichprobe | 0,05 | mg/l |
| Cadmium (Cd) | qualifizierte Stichprobe | 0,1 | mg/l |
| Chrom (Cr) | qualifizierte Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| Chrom VI (Cr VI) | qualifizierte Stichprobe | 0,1 | mg/l |
| Nickel (Ni) | qualifizierte Stichprobe | 1 | mg/l |
| Blei (Pb) | qualifizierte Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| Kupfer (Cu) | qualifizierte Stichprobe | 0,5 | mg/l |
| Zink (Zn) | qualifizierte Stichprobe | 2 | mg/l |
| Arsen (As) | qualifizierte Stichprobe | 0,1 | mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | Stichprobe | 0,2 | mg/l |
| Sulfid (S ²⁻) | Stichprobe | 1 | mg/l |

9.4.1.3. Voraussetzungen für die gemeinsame biologische Behandlung

Das Sickerwasser muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationsstes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern | GE _i = 2, |
| Giftigkeit gegenüber Daphnien | GD = 4 und |
| Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien | G _L = 4. |

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GE_i-Wertes nicht durch Ammoniak (NH₃) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht,
- Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

Der Nachweis der Einhaltung einer der Voraussetzungen ist erstmals 2 Monate nach Inbetriebnahme der Deponie und bei wesentlichen Änderungen, sonst alle 2 Jahre, zu erbringen.

9.4.2. Probenahme und Probenvorbehandlung

9.4.2.1. Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 9.4.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar

9.4.2.2. Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 9.4.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 - (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar

9.4.3. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 9.4.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

9.4.4. Einhaltung der Anforderungen

Ist ein in 9.4.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Einhaltung eines in 9.4.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

9.4.5. Allgemeine Anforderungen

Die in 9.4.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte in 9.4.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

9.5. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

9.5.1. Bauausführung

9.5.1.1. Abwasseranlage

Die gesamte Abwasseranlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die beiden Sickerwasserspeicher-becken sind beständig gegen Sickerwasser auszuführen, Eine Auskleidung der Becken ist notwendig aufgrund der Aggressivität des Sickerwassers.

9.5.1.2. Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach 9.6.2 durchgeführt werden können.

9.5.1.3. Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten herzustellen.

9.5.2. Betriebliche Auflagen

9.5.2.1. Abwassersammlung

9.5.2.1.1. Betriebsabwasser

Das gesamte Sickerwasser aus der Deponie ist den Speicherbecken zuzuführen.

9.5.2.1.2. Innerbetriebliche Maßnahmen

Der Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers sind durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

9.5.2.2. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

9.5.2.3. Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

9.5.2.4. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

9.5.2.5. Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Der Deponiebetreiber hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

9.5.3. Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

9.6. Auflagen für die Eigenüberwachung

9.6.1. Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen. Abweichend von der Eigenüberwachung wird festgelegt:

| Parameter | Häufigkeit |
|--|-------------------|
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | vierteljährlich |
| Quecksilber (Hg) | monatlich |
| Cadmium (Cd) | monatlich |
| Chrom (Cr) | monatlich |
| Nickel (Ni) | monatlich |
| Blei (Pb) | monatlich |
| Kupfer (Cu) | monatlich |
| Zink (Zn) | monatlich |
| Arsen (As) | monatlich |
| Cyanid, leicht freisetzbar (CN ⁻) | monatlich |
| Sulfid (S ²⁻) | monatlich |

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

9.6.2. Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der „Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser)“ des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden. Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

9.6.2.1. Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)

| | einfache Sichtprüfung | eingehende Sichtprüfung | Dichtheitsprüfung |
|--------------------------------|---|---------------------------|-------------------|
| Abwasserleitungen | | | |
| einwandig | jährlich | alle 10 Jahre | alle 20 Jahre |
| einwandig im Schutzrohr | Schutzrohr: 4 mal jährlich Überprüfung der Kontrollschächte auf austretendes Sickerwasser | Medienrohr: alle 10 Jahre | |
| Schächte | jährlich | alle 10 Jahre | alle 20 Jahre |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

9.6.2.2. Abwasserbecken

| | einfache Sichtprüfung | eingehende Sichtprüfung |
|--|-----------------------|-------------------------|
| Abwasserbecken | | |
| unterirdisch [Behälter aus wasserunlöslichem Beton (DIN 1045) mit Schutzvorkehrung (z. B. Beschichtung oder Auskleidung aus PEHD)] | Jährlich | alle 10 Jahre |
| doppelwandig | jährlich | |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

9.7. Anzeige- und Informationspflichten

9.7.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anla-

gen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung von Niederbayern, der Stadt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

9.7.2. Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Regierung von Niederbayern, der Stadt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

9.8. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

10. Oberflächenwasserableitung und -einleitung

Hinweis

Die in den Tekturunterlagen vom Oktober 2011 dargelegte Ableitung von nicht behandlungsbedürftigen Sickerwasser zum RRB „Biotop“ (Anlage 02) mit anschließender Einleitung in den Wimböckbach, Gewässer 3. Ordnung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bleibt einem gesonderten Antrag vorbehalten.

10.1. Die hydraulischen Nachweise für die Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau im Zuge der Bauausführung zu übersenden.

10.2. Der Stauraum am Regenrückhaltebecken „Biotop“ ist um ca. 75 m³ zu vergrößern bzw. der Stauwasserspiegel ist entsprechend zu erhöhen. Die neuen Gegebenheiten sind in einer wasserrechtlichen Tekturplanung der Stadt Passau zur Prüfung vorzulegen. Folgende Unterlagen sind als Tekturplanung einzureichen. Als Grundlage gelten die Unterlagen zum Bescheid vom 04.04.2006:

- Kurze Erläuterung der Maßnahme mit hydraulischen Berechnungen für den betreffenden Entwässerungsbereich 5
- Lageplan mit Einzugsgebieten
- Entwässerungslageplan
- Lageplan RRB Biotop
- Längsschnitt durch das RRB Biotop

Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Deponiebereich ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

11. Immissionsschutz

11.1. Baustellenbetrieb

11.1.1. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, zuletzt geändert durch Art. 9 G über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom

8. November 2011; BGBl. I S. 2178) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970 zu beachten. Die eingesetzten Baumaschinen sollen die Anforderungen der Stufe II erfüllen.

- 11.1.2. Am nächstgelegenen Anwesen (Außenbereichsanwesen Schellköpfig) soll in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) nicht überschritten werden.
- 11.1.3. Der Baustellenbetrieb darf nur tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr durchgeführt werden. Zwischen 6.00 und 7.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr dürfen keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden.
- 11.1.4. Zur Reduzierung und Minimierung von Staubemissionen beim Ein- und Ausbau von Material sind die jeweiligen Fallstrecken des Aushubmaterials durch Anpassen der Abwurfhöhen möglichst gering zu halten. Das Material ist bei Bedarf auseichend zu befeuchten, so dass Staubemissionen vermieden werden.
- 11.1.5. Die Fahrwege und Betriebsflächen im Baubereich sind so zu gestalten (Befeuchtung und regelmäßige Reinigung), dass möglichst geringe Staubemissionen entstehen.
- 11.2. Deponiebetrieb
 - 11.2.1. Die Anlieferung und der Einbau von Müll dürfen nur Werktags in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.
 - 11.2.2. Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
 - 11.2.3. Maßnahmen zur Staubminimierung (vgl. Anhang 5 Nr. 4 Punkt 1 sowie Nr. 8 DepV) sind in das Betriebshandbuch aufzunehmen. Auf die VDI 3790 Blatt 2 wird hingewiesen.
 - 11.2.4. Folgende staubmindernde Maßnahmen sind umzusetzen:
 - Die Fahrstraßen außerhalb der Deponie sind mit Asphalt- oder Betonbelägen zu erstellen.
 - Innerhalb der Deponie sind die Baustraßen zumindest mit befestigten, nicht staubenden Oberflächen (Schluffanteil an der Oberfläche < 10 %) zu erstellen und entsprechend instand zu halten.
 - Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW auf dem Betriebsgelände wird auf 10 km/h beschränkt.
 - Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW auf dem Deponiegelände wird auf 5 km/h beschränkt.
 - Bei Bedarf Reinigung der Fahrstraßen.
 - Bei Bedarf Befeuchtung der Fahrstraßen.
 - Bei Bedarf Befeuchtung der LKW-Ladung vor dem Abkippen.
 - Bei Bedarf Minimierung der Einbaufläche.

- Bei Bedarf Befeuchten der Einbaufläche.
- Bei Bedarf Abdecken staubender Materialien.
- Einsatz von modernen Nutzfahrzeugen und Baumaschinen, die der EURO V Norm entsprechen.

12. Naturschutz

12.1. Die Gehölzrodung an den Böschungen ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen und über die Zeit des Deponiebetriebes zu verteilen. Die Vegetation im zweiten Verfüllabschnitt soll erhalten bleiben (Ausnahme Lebensraum-verbessernde Maßnahmen) bis der erste Abschnitt vollständig verfüllt ist.

12.2. Im Bereich des zweiten Verfüllabschnittes sind während der Verfüllung des ersten Abschnittes Pflegemaßnahmen (Lebensraum-verbessernde Maßnahmen) durchzuführen, um hier die Lebensbedingungen für Laubfrosch und Zauneidechse zu verbessern und die Lebensraumverluste während der Verfüllung des ersten Abschnittes zu kompensieren.

Die Lebensraum-verbessernden Maßnahmen im Bereich des zweiten Verfüllabschnittes sind der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, vorab jeweils anzuzeigen. Ein geeignetes Landschaftsökologiebüro ist mit der Planung und Überwachung der Durchführung zu beauftragen. Das Landschaftsökologiebüro gibt vor, wann der jeweils nächste Termin für Lebensraum-verbessernde Maßnahmen notwendig wird. Ein Abnahmetermin ist vom Antragsteller nach der Umsetzung mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, zu vereinbaren. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, im Beisein des Landschaftsökologen und eines Vertreters des Bauherrn. Erforderliche Nachbesserungen sind bis zu einer beim Abnahmetermin fest gesetzten Frist umzusetzen.

12.3. Nach der Rekultivierung des ersten Verfüllabschnitts ist dieser als Lebensraum für Laubfrosch (Landlebensraum) und Zauneidechse (Jahreslebensraum) zu optimieren, wodurch auch Springfrosch, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke und Kuckuck profitieren. Die Ausbreitung von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

12.4. Rekultivierung

12.4.1. Zur Umsetzung des Rekultivierungsplans Nr. 11 gp HB_DK1_016 ist eine Ausführungsplanung zu erstellen. Diese ist mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen und hat folgende Maßgaben zu beachten:

- Bei der Gehölzverwendung ist ausschließlich Material autochthoner Herkunft (Herkunftsregion 5, Ostbayerisches Grundgebirge) zu verwenden.
- Sollen die Magerrasenstandorte begrünt werden, so ist im Gemeindegebiet gewonnenes Druschgut zu verwenden (z. B. Druschgut des Landschaftspflegeverbandes Passau e.V. nach Rücksprache mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde. Dieses Druschgut wird innerhalb des Gemeindegebietes von artenreichen Wiesen gewonnen.)
- Ggf. kann in Rücksprache mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, auf Regiosaatgut zurück gegriffen werden. Es ist Regiosaatgut — Mischung

für Standorte ohne extreme Ausprägung“ für die Herkunftsregion 16 (Unter-bayerische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.

- Die Ausführungsplanung hat Aussagen zur langfristigen Pflege der Flächen zu enthalten.
- Wird eine Mahd der Magerrasenflächen erforderlich, so hat diese unter Abfuhr des Mähgutes zu erfolgen.

12.4.2. Die Rekultivierungsmaßnahmen haben ihre Funktionen für die Zielarten (insbesondere Zauneidechse und Laubfrosch sowie auch Springfrosch, Haselmaus, Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Fledermäuse) dauerhaft zu erfüllen. In Anlehnung an den Genehmigungsbescheid des ERZ von 1994 ist alle 5 Jahre eine Erfolgskontrolle durch eine entsprechende Kartierung durchzuführen. Diese ist der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Erforderlich Optimierungen sind in dem alle 5 Jahre erforderlichen Pflegeplan einzustellen, der durch einen Landschaftsökologen für die übrigen Ausgleichsflächen des ERZ anzufertigen und vom Betreiber des ERZ Hellersberg umzusetzen ist, insbesondere im jetzigen FFH-Gebiet „Ehemalige Kiesgrube Hellersberg“. Die einschlägige Auflage ist in dem Genehmigungsbescheid zum ERZ 1994 formuliert. Der Pflegeplan und die Optimierungsmaßnahmen sind mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

13. Nachsorge

13.1. Die endgültige Stilllegung eines Deponieabschnitts oder der Deponie ist nach § 40 Abs. 3 KrWG bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Dabei sind bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte sowie der Bestandspläne beizufügen.

13.2. Die Kontrollen und Messungen in der Nachsorgephase sind entsprechend der Tabelle im Anhang 5 der DepV durchzuführen. Abweichungen davon sind bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen und Kontrollen werden ggf. im Rahmen der Abnahme der Oberflächenabdichtung festgelegt.

13.3. Begehungen der stillgelegten Deponie sind in halbjährlichen Intervallen durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Zustand der Rekultivierungsschicht (möglicherweise aufgetretene Schäden sind zu beseitigen. Die Rekultivierungsschicht ist auf das Vorhandensein von Tiefwurzeln zu kontrollieren. Werden diese festgestellt, so sind sie umgehend zu entfernen
- Zustand des Oberflächenentwässerungssystems. Die Entwässerungsgräben sind freizuhalten.

13.4. Für den Jahresbericht ist in der Nachsorge das vom LfU veröffentlichte Musterjahrbuch für die Anlagenüberwachung von Deponien in der Nachsorgephase zu verwenden. Die im Rahmen der Nachsorge durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen, deren Ergebnisse und ggf. veranlasste Maßnahmen sind im Jahresbericht aufzuführen.

13.5. Eine abweichende Nutzung der Fläche nach Rekultivierung von der beantragten Wiese ist zu beantragen. Werden Sträucher und Hecken oder Gehölze für die Bepflanzung vorgesehen, sind diese zu benennen und mit einer auf das Bodensubstrat

und den Standort maximalen Wurzeltiefe anzugeben. Die Rekultivierungsschichtstärke ist darauf abzustimmen. Unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen kann davon ausgegangen werden, dass hier Rekultivierungsschichtstärken von mindestens 2 m notwendig werden.

- 13.6. Der Abschluss der Nachsorgephase ist bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig durch die Deponie keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Dazu ist ein Bericht mit einer zusammenfassenden Bewertung des Deponieverhaltens (Emissionen, Setzungen etc.) der letzten 10 Jahre beizulegen. In den Bericht sind alle Daten aufzunehmen, die für eine Beurteilung der in Anhang 5 Nr. 10 aufgelisteten Kriterien notwendig sind.

D. Einwendungen

Über die im Anhörungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen bzw. einvernehmlich für erledigt erklärten Einwendungen wird wie folgt entschieden: Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheids Rechnung getragen werden, zurückgewiesen.

F. Kosten

Die AWG Donau-Wald GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderte Kostenrechnung festgesetzt.

Gründe

I. Sachverhalt:

1. Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Deponiestandort liegt auf der Flurnummer 1333, Gemarkung Hacklberg im Nordwesten der Stadt Passau, ungefähr 6 km vom Stadtkern entfernt.

Die Deponie der Deponieklasse I ist auf dem Gelände des Entsorgungs- und Recyclingzentrum (ERZ) Passau-Hellersberg geplant. Auf dem Gelände werden bereits eine Bioabfallvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung, ein Recyclinghof, ein Bauabfallrecyclingzentrum, eine Gefahrgutannahmestelle mit Problemanfallzwischenlager eine Bauschuttablageungsfläche. Die Sohlfläche der geplanten Deponie ist als Klärschlamm-Zwischenlager genehmigt, wird derzeit aber nicht betrieben.

Auf einer geplanten Grundfläche von 1,65 ha soll ein Ablagerungsvolumen von ca. 187.130 m³ geschaffen werden. Hierzu ist vorgesehen, die Deponie ca. 6 m über die bestehende Geländeoberfläche zu überhöhen. Der Hochpunkt der Deponie wird im nordöstlichen Bereich 436 müNN liegen.

Vor der Herstellung der Basisabdichtung wird die bestehende Asphaltdecke des Klärschlammzwischenlagers abgefräst. Die Deponie gliedert sich in zwei Verfüllbereiche, die in mehreren Ausbauabschnitten errichtet werden. Der Deponieausbau beginnt mit der Herstellung der Sohlabdichtung und einem ersten Abschnitt der Böschungsabdichtung im westlichen Verfüllabschnitt.

Träger des Vorhabens und Betreiber der Deponie Hellersberg ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell.

2. Ablauf des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2009 unterrichtete die AWG Donau-Wald mbH die Regierung von Niederbayern über das Vorhaben und legte eine Konzeptstudie vor. Wegen der Gesamtkapazität der Deponie der Deponiekategorie I von mehr als 25.000 t zeichnete sich ab, dass gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. UVPG i.V.m Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Die AWG Donau-Wald mbH wurde vor Beginn des Verfahrens frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Dazu wurde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden am 10.05.2010 Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen gegeben (sog. Scoping-Termin).

Mit Schreiben vom 30.06.2010 unterrichtete die Regierung von Niederbayern den Vorhabensträger gemäß § 5 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Am 18.03.2011 reichte die AWG Donau-Wald mbH den Planfeststellungsantrag unter Beifügung der Planunterlagen ein.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 16.05.2011 wurde der Vorhabensträger über die Notwendigkeit weiterer Unterlagen sowohl für die Zwecke der UVP als auch zur Ergänzung der Planunterlagen in Kenntnis gesetzt.

Der Plan lag zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 16.02.2012 bis 15.03.2012 (jeweils einschließlich) bei der Stadt Passau aus.

Die Auslegung wurde in der Stadt Passau ortsüblich bekannt gemacht durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau am 08.02.2012.

Es wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Folgende Fachbehörden und Stellen wurden zu den Planunterlagen um Stellungnahme gebeten:

Bayer. Landesamt für Umwelt
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Stadt Passau
Stadtbrandrat der Stadt Passau
Landratsamt Passau – Gesundheitsamt
Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutscher Alpenverein e.V.
Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. – Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Landesjagdverband Bayern e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
Verein zum Schutz der Bergwelt

Der durchzuführende Erörterungstermin wurde auf den 26.07.2012 festgesetzt.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 18.07.2012 zum Erörterungstermin eingeladen. Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Passau veröffentlicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die zu dem Vorhaben eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Verbände mit den erschienenen Vertretern der Verbände und der Fachbehörden sowie dem Antragsteller erörtert. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus dem Protokoll vom 07.08.2012.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensart

Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG ist nicht ausreichend, da die beantragte Errichtung der Deponie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Dies ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach die Errichtung und der Betrieb einer Deponie mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Die Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens ergibt sich auch aus § 35 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG.

2. Zuständigkeit

Die Regierung von Niederbayern ist für diese Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen umfasst.

Eine Baugenehmigung war nicht erforderlich, da die hierfür in Frage kommenden Anlagen als Inventar der Deponie nach dem KrWG einer Genehmigung bedürfen. (Art. 56 Satz 1 Nr. 6 BayBO). Die mit der Maßnahme verbundenen Abgrabungen und Auffüllungen bedurften wegen der Pflicht zur Planfeststellung auch keiner abgrabungsrechtlichen Genehmigung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAbrG).

Diese Planfeststellung konzentriert die nach § 58 WHG erforderliche Indirekteinleitergenehmigung für das Einleiten von Sickerwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Passau.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers verändert sich der mit Erlaubnisbescheid der Stadt Passau vom 04.04.2006, Az. 470-434-Stü genehmigte Einleitungstatbestand (in den Wimböckbach, Gew. III) nicht. Nach Sammlung wird das Niederschlagswasser wie bisher über den bestehenden Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken „Biotop“ eingeleitet und gedrosselt über eine Rohrleitung ($Q_{ab} = 10$ l/s) in den Wimböckbach abgeleitet.

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

4. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 35 Abs. 1, 36 und 38 KrWG sowie § 21 DepV.

Die Auflagen stützen sich auf § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, § 3 Abs. 1 und 3 DepV und Anhänge 1 und 3 zur DepV.

Die Auflagen gewährleisten die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV). Der Stand der Technik ist u. a. beschrieben in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben durch die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), durch die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ und in Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (Auflage 1997) sowie in den LfW/LfU Merkblättern 3.6/1, 3.6/2, 3.6/4, 3.6/5 und dem LfU-Deponie-Info Merkblatt 1.

Die Auflagen wurden insgesamt nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der Fachbehörden festgelegt.

Die Deponie fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

5. Verfahrensrecht

Für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 38 KrWG die §§ 72 bis 78 VwVfG. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

Der Plan (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde in der Stadt Passau für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Die vorherige öffentliche Bekanntmachung erfolgte entsprechend § 73 Abs. 5 VwVfG.

Der erforderliche Termin zur Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der Verbände zu dem Plan fand am 26.07.2012 statt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die

Bekanntmachung des Erörterungstermins entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Der Träger des Vorhabens, die Fachbehörden und Verbände wurden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

Die Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde - wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt.

6. Materielles Recht

Der Plan kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

6.1. Planrechtfertigung

Eine Planfeststellung kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. „Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig“ (BVerwGE 114, 364/372).

Unter dem Gesichtspunkt der Planrechtfertigung ist zu prüfen, ob das Vorhaben den Zielen der jeweiligen Fachplanung entspricht und aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist (ständige Rspr., vgl. BVerwGE 56, 110/119; 71, 166/168; 75, 214 ff.; 84, 123/130).

Die von der Vorhabensträgerin beantragte und nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigte Planung entspricht den grundlegenden Zielen und Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung.

Ziel bayerischer Abfallwirtschaft ist, die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle auch für die Zukunft sicherzustellen (Entsorgungssicherheit). Durch ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen ist nach dem Näheprinzip zu gewährleisten, dass die umwelt- und gesundheitsverträgliche Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle innerhalb Bayerns (Beseitigungsautarkie) sichergestellt ist (Nr. II. 4.1 der Anlage zum AbfPV).

Grundsätzliches Ziel bayerischer Abfallwirtschaft ist somit eine ortsnahe Entsorgung. Denkbar wäre eine Zusammenarbeit mit anderen Entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Mitbenutzung einer anderen in Niederbayern betriebenen Deponie im Rahmen einer Zweckvereinbarung.

Für die Ablagerung der nicht brennbaren, inerten Abfälle stehen im Regierungsbezirk Niederbayern die Deponien Außernzell, Spitzlberg und Asbach zur Verfügung. Die Deponie Spitzlberg wird vom Landkreis Landshut betrieben, die Deponie Asbach vom Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.

Die im Entsorgungsgebiet der AWG Donau-Wald anfallenden Abfälle der Deponieklasse I werden derzeit auf der Deponie Außernzell (Landkreis Deggendorf), die auch für Abfälle der Deponieklasse II zugelassen ist entsorgt. Mit der Realisierung der Deponie Hellersberg kann die regionale Entsorgungsstruktur positiv weiterentwickelt und der Verbrauch von „höherwertigem“ Deponieraum in Außernzell reduziert

werden. Die Realisierung der Deponie Hellersberg leistet daher einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit und ergänzt das Netz der vorhandenen Entsorgungseinrichtungen sinnvoll.

Für die Deponie Außernzell ist ein Ausbau der Deponieabschnitte 14 bis 16 genehmigt; ein Ausbau wird allerdings erst mittelfristig erfolgen können.

Bereits jetzt werden erhebliche DK I-Mengen im Rahmen der laufenden Deponiebaumaßnahmen auf der Deponie Außernzell als Deponieverwertungsmaterial verwendet. Nach Beendigung dieser Baumaßnahmen in den nächsten Jahren wird es einen steigenden Bedarf an regulären Ablagerungsmöglichkeiten für DK I-Material geben. Auch ist damit zu rechnen, dass es bei der künftigen Behandlung von Altlasten zu einer Nutzung von DK I-Kapazitäten kommen wird.

In den nächsten Jahren wird eine verstärkte Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Deponieraum und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ohne Deponieraum zu erwarten sein. Die AWG Donau-Wald entsorgt bereits DK I-Abfälle für die Landeshauptstadt München und die Stadtwerke Rosenheim.

Es erscheint sinnvoll und vernünftig, vorhandene Ablagerungsmöglichkeiten für Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Deponieklasse II einhalten, für solche höher belasteten Abfälle sicherzustellen und für geringer belastete Abfälle zusätzliches Volumen zu schaffen. Auch werden die noch nicht ausgebauten Bauabschnitte der Deponie Außernzell nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

Die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I erscheint insbesondere aus Gründen der Ortsnähe und der Entsorgungssicherheit notwendig und vernünftig.

6.2. Standortalternativen

Der Standort „Hellersberg“ ist auch im Vergleich zu anderen potentiellen Standorten geeignet. Insbesondere drängt sich kein anderer Standort auf.

Am Standort Hellersberg ist kein zusätzlicher Flächenverbrauch mit den damit verbundenen naturschutz- und wasserrechtlichen Problemen verbunden. Die Deponie ist am Standort eines vorhandenen und betriebenen Entsorgungs- und Recyclingzentrums (ERZ) Passau-Hellersberg geplant. Auf dem Gelände werden bereits eine Bioabfallvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung, ein Recyclinghof, ein Bauabfallrecyclingzentrum, eine Gefahrgutannahmestelle mit Problemanfallzwischenlager eine Bauschuttablagerungsfläche. Die Sohlfläche der geplanten Deponie wurde als Klärschlamm-Zwischenlager genehmigt, diese wird derzeit aber nicht mehr betrieben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Deponie bereits mit Bescheid vom 20.02.1997 genehmigt wurde. Von dieser Genehmigung wurde kein Gebrauch gemacht und das Vorhaben nicht verwirklicht. Allerdings wurde bereits mit dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass es sich um einen geeigneten Standort für eine Deponie handelt. Sonstige, in gleicher Weise geeignete Standorte sind weder im Zuständigkeitsbereich des Vorhabensträgers noch im Regierungsbezirk Niederbayern vorhanden.

Zudem können alle Infrastruktureinrichtungen des vorhandenen Entsorgungs- und Recyclingzentrums genutzt werden. So werden etwa die asphaltierten Verkehrswege innerhalb des ERZ, das Wiegehaus mit Ein- und Ausfahrtswaage sowie die Brand-

meldezentrale und das zentrale Abwasserpumpwerk und die Abwasserdruckleitung zum Kanalnetz der Stadt Passau mitbenutzt.

6.3. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Der Planfeststellungsbeschluss durfte erteilt werden, weil zum Einen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wurden. Zum Anderen ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass durch das Vorhaben Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b KrWG).

Im Einzelnen waren folgende Schutzgüter zu betrachten:

6.3.1. Menschliche Gesundheit (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)

Durch die Errichtung und den Betrieb nach Maßgabe der vorliegenden Planfeststellung sind keine Gefahren für das Schutzgut menschliche Gesundheit zu erwarten.

6.3.1.1. Die Frachten von Luftschadstoffen aus der Anlieferung und dem Einbau von Abfällen der Deponieklasse I unterschreiten in allen Fällen die Bagatellmassenströme der TA Luft. Die daraus resultierende Zusatzbelastung in der Standortumgebung ist somit nach TA Luft als irrelevant einzustufen. Emissionen von Geruchsstoffen sind nicht zu erwarten. Eine Freisetzung von Asbestfasern ist aufgrund der Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

6.3.1.2. Von den beiden westlich der geplanten Deponie befindlichen Wasserversorgungsanlagen wird nur der Brunnen Plöckinger zur Trinkwasserversorgung für 3 Haushalte genutzt. Der östlich gelegene Brunnen wird ausschließlich zur Vorhaltung von Brauchwasser genutzt. Entsprechend dem hydrogeologischen Gutachten (Dr. Schilling) wird eine Gefährdung für die Grundwasserfassungen weitgehend ausgeschlossen.

6.3.1.3. Von gesundheitlicher Relevanz können auch Lärmeinwirkungen sein, die auf den ständigen Aufenthaltsbereich von Menschen einwirken.

Was die Lärmsituation betrifft, so können sich Emissionen während der Bauphase und durch den Betrieb der Deponie ergeben. Die Beurteilung der während der Bauphase (Baustellenbetrieb mit Großbohrgerät, Radladern und Rüttelwalzen) zu erwartende Lärmbelastung erfolgte auf der Grundlage der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen vom 19.August 1970; MABl. Nr. 1/1971); die Beurteilung der durch den Betrieb des BA II zu erwartenden Lärmbelastung erfolgte auf der Grundlage der Technischen Anleitung TA Lärm.

6.3.1.3.1. Baustellenbetrieb

Emissionsansätze

Auf der Grundlage der vorgelegten Planfeststellungsunterlagen wurde als maßgeblicher Emissionszustand der Einsatz von Baumaschinen für den Materialaus- und -einbau und das Aufbringen der Basisabdichtung betrachtet. Nach den Planunterlagen sind für den Baubetrieb (Herstellen der mineralischen Dichtungsschicht) ein Ket-

tenbagger, zwei Walzenzüge und eine Planierdraupe gleichzeitig im Einsatz. Der Baustellenbetrieb findet danach ausschließlich tagsüber in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr

Auf der Grundlage der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) i.V. mit Art. 12 der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II folgende Emissionsdaten für die Prognose angesetzt:

| Baumaschine | Angenommene Einsatzzeit in h | Stufe II der Richtlinie 2000/14/ EG | Leistung P der Baumaschine in KW | Schallleistungspegel Lw in dB(A) |
|---------------|------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Kettenbagger | 8 | 84+11xlog(P) | Annahme: 200 | 109 |
| Rüttelwalze 1 | 8 | 86+11xlog(P) | Annahme: 200 | 111 |
| Rüttelwalze 2 | 8 | 86+11xlog(P) | Annahme: 200 | 111 |
| Planierdraupe | 8 | 84+11xlog(P) | Annahme: 200 | 109 |

Aus diesen Einzelansätzen errechnet sich ein Gesamtschallleistungspegel von 116 dB(A). Dieser Pegel wurde mit einer Einwirkzeit von 8 Stunden als Flächenschallquelle auf der geplanten Deponiefläche in einer Höhe von 1m über Grund angesetzt. Die Berechnung erfolgte unter der Annahme von ebenem Gelände. Dieser vereinfachte Rechenansatz liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf der sicheren Seite, weil durch die Arbeiten teilweise abgeschirmt im Bereich der Deponiesohle erfolgen.

Nach Angaben des Antragstellers sind in der Bauphase maximal 35 LKW- Anlieferungen pro Tag erforderlich. Die Zu- und Abfahrt von 35 LKW (70 Fahrten) wurde mit Hilfe der RLS 90 berechnet:

$$M (\text{Tag}) = 5,4; \quad p = 100\%; \quad v = 30 \text{ km/h}$$

Die Prognoseberechnungen wurden mit Hilfe der Software IMMI (2012-1) von der Fa. Wölfel durchgeführt. Der Immissionspunkt am Anwesen Schellköpfig wurde in einer Höhe von 5 m (1. OG) angesetzt. Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage der AVV Baulärm mit einer Tagzeit von 7:00 bis 20.00 Uhr (Beurteilungszeitraum = 13 Stunden).

Ergebnisse der Prognoseberechnung

| | Beurteilungspegel Tag (07 bis 20Uhr nach AVV Baulärm) |
|-----------------|---|
| IP Schellköpfig | 49 dB(A) |

Beurteilung der Ergebnisse

Für das untersuchte Anwesen kann nach unserer Einschätzung die Schutzwürdigkeit für ein MI/MD herangezogen werden. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegen bei:

tagsüber (7:00 bis 20:00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (20:00 bis 7:00 Uhr) 45 dB(A)

Im Genehmigungsantrag wurde eine tägliche Arbeitszeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr beantragt. Nachts findet kein Betrieb statt.

Der prognostizierte Beurteilungspegel am nächst gelegenen Anwesen in Schellköpfig liegt bei 49 dB(A). Alle anderen betroffenen Anwesen liegen wesentlich weiter entfernt von der geplanten Deponiefläche. Der Immissionsrichtwert wird deutlich unterschritten.

Durch die festgesetzten Auflagen sind schädliche Umwelteinwirkungen und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der baubedingten Lärmemissionen auszuschließen.

6.3.1.3.2. Deponiebetrieb

Eingangsdaten für die Prognoseberechnung

In den Antragsunterlagen wird für den Deponiebetrieb eine An- und Abfahrt von 7 LKW pro Tag angegeben. Die Prognose erfolgt analog zum Baustellenbetrieb mit Hilfe der RLS 90:

$$M (\text{Tag}) = 0,44; \quad p = 100\%; \quad v = 30 \text{ km/h}$$

Der Einbau des Materials erfolgt durch einen Radlader und eine Planierraupe. Auf der Grundlage der Angaben in den Unterlagen ergeben sich folgende Emissionsansätze:

| Baumaschine | Einsatzzeit pro Tag in h | Stufe II der Richtlinie 2000/14/ EG | Leistung P der Baumaschine in KW | Schallleistungspegel Lw in dB(A) |
|--------------|--------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Radlader | 2 | $84+11 \times \log(P)$ | 85 | 103 |
| Planierraupe | Annahme: 1 | $86+11 \times \log(P)$ | 95 | 106 |

Als maximal auftretender Pegel wurden 115 dB(A) angesetzt.

Ergebnisse der Prognoseberechnung

| | Beurteilungspegel Tag | Spitzenpegel |
|-----------------|-----------------------|--------------|
| IP Schellköpfig | 33 dB(A) | 52 dB(A) |

Es ist zu erwarten, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für ein MI/MD am Tag um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Die Ermittlung der Vorbelastung durch andere Betriebsvorgänge auf der Deponie ist deshalb nicht erforderlich. Die zulässigen Spitzenpegel von 90 dB(A) am Tag werden ebenfalls nicht erreicht.

Schädliche Umwelteinwirkungen und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der betriebsbedingten Lärmemissionen sind auszuschließen.

6.3.2. Tiere und Pflanzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG)

Die saP legt dar, dass artenschutzrechtliche Ausnahme-Tatbestände nicht eintreten, da Gefährdungen der lokalen Populationen nicht eintreten werden. Mit der saP und ihren Schlussfolgerungen bzgl. der Vermeidungsmaßnahmen und der Art der Rekultivierungsmaßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.

6.3.3. Gewässer und Boden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden. Der Standort ist für die Errichtung einer Deponie geeignet. Die fehlende geologische Barriere wird durch technische Maßnahmen ersetzt. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Sickerwasser und Oberflächenwasser wurde geprüft und ist bei Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheides gewährleistet.

6.3.4. Luftreinhaltung und Geräusche (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie nach Maßgabe der vorliegenden Planfeststellung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, d. h. erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG bzw. § 15 Abs. 2 KrWG hinsichtlich Luftverunreinigung (Emissionen von Stäuben, Schadstoffen oder Gerüchen) zu erwarten. Zu verstehen sind hierunter Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Punkt „Menschliche Gesundheit“ kann auch bezüglich des Bewertungsmaßstabes schädliche Umwelteinwirkungen Bezug genommen werden.

6.3.5. Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5)

6.3.5.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (Grundsatz B V 4.1) kommt der Gewährleistung des integrierten Abfallwirtschaftskonzepts

- Abfallvermeidung
- Schadstoffminimierung
- Abfallverwertung
- Abfallbehandlung

- Abfalllagerung

insbesondere durch ein Schließen von Stoffkreisläufen und ein flächendeckendes Netz von Entsorgungseinrichtungen besondere Bedeutung zu, wobei die Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle innerhalb Bayerns zu erfolgen hat. Außerdem ist von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Um den Flächenverbrauch und sonstige Auswirkungen von Anlagen möglichst gering zu halten, ist das arbeitsteilige Zusammenwirken der entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Abfallbeseitigung, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist, von besonderer Bedeutung.

Im Regierungsbezirk Niederbayern gibt es nur eine Deponie der Deponieklasse I. Die im Entsorgungsgebiet der AWG Donau-Wald anfallenden Abfälle der Deponieklasse I werden derzeit auf der Deponie Außernzell (Landkreis Deggendorf), die auch für Abfälle der Deponieklasse II zugelassen ist entsorgt. Mit der Realisierung der Deponie Hellersberg kann die regionale Entsorgungsstruktur positiv weiterentwickelt und der Verbrauch von „höherwertigem“ Deponieraum in Außernzell reduziert werden. Die Realisierung der Deponie Hellersberg leistet daher einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit und ergänzt das Netz der vorhandenen Entsorgungseinrichtungen sinnvoll.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist sichergestellt, dass durch Bau und Betrieb der Deponie die Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen in der Standortumgebung nach der TA Luft als irrelevant einzustufen ist. In den Siedlungen, die in der Nähe des geplanten Deponiestandortes Hellersberg liegen, ist auch nicht mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass die menschliche Gesundheit von dem Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Beeinträchtigungen der Umwelt in erheblichem Maß negativ auswirken werden. Aus den Planunterlagen ergibt sich auch, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile sowie der Schutz- und Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes führt.

6.3.5.2. Belange des Naturschutzes

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Beeinträchtigungen der Umwelt in erheblichem Maß negativ auswirken werden. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile sowie der Schutz- und Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes führt. Auf Ziff. 7 der Begründung dieses Bescheids „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird verwiesen.

6.3.6. Öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG)

Nachteilige Wirkungen sind nicht zu erwarten.

6.3.7. Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KrWG)

Im Vergleich zur Errichtung einer Deponie auf einem nicht vorbelasteten Standort werden durch die Errichtung auf dem Standort des Entsorgungs- und Recyclingzent-

rums Hellersberg stoffliche und energetische Ressourcen eingespart. Die vorhandenen Einrichtungen können gemeinsam genutzt werden.

6.3.8. Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die AWG Donau-Wald mbH gewährleistet als Tochterunternehmen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ZAW Donau-Wald eine bestimmte Zuverlässigkeit. Auch betreibt der Vorhabensträger bereits seit langem die Deponie Außernzell.

6.3.9. Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 , Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten.

6.3.10. Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG).

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG darf die Zulassung für eine Deponie nur erteilt werden, wenn die gem. § 30 Abs. 4 KrWG für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans nicht entgegenstehen.

Nicht hierunter fällt die in III 2.12 der Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan enthaltene Aussage, wonach im Planungszeitraum kein Bedarf für die zusätzliche Ausweisung von geeigneten Flächen für Deponien besteht.

Eine Ausweisung im Abfallwirtschaftsplan als Fläche, die für eine Deponie geeignet ist, ist keine Voraussetzung für die Planfeststellung, § 30 Abs. 3 Satz 2 KrWG.

6.4. Vorgaben nach DepV

Abdichtungssystem

Gemäß § 3 Abs. 1 DepV sind Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III so zu errichten, dass die Anforderungen nach Absatz 3 sowie nach Anhang 1 an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Geologische Barriere

Der Untergrund von Deponien muss gemäß Anhang 1, Nummer 1.2 Ziffer 2 der Deponieverordnung (DepV) als geologische Barriere wirken. Allgemein müssen zu diesem Zweck der Untergrund der Deponie und des weiteren Umfeldes auf Grund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern können, so dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das erforderliche Schadstoffrückhaltepotenzial ist in der Deponieverordnung nicht weiter quantifiziert.

Nach Anh. 1 Nr. 1.2 DepV ist es nach den Punkten 3 und 4 der genannten Nummer maßgebend, ob eine unzureichende geologische Barriere vervollständigt und ver-

bessert oder eben ein Ersatz einer (fehlenden) geologischen Barriere erfolgen muss. Im Fall des (vollständigen) Ersatzes muss die Mindestmächtigkeit nach Anh. 1 Tab. 1 DepV bei DK I 1 m betragen; im Fall einer Vervollständigung oder Verbesserung kann die Mindeststärke auf 0,5 m reduziert werden, wenn über entsprechend geringere Wasserdurchlässigkeiten die gleiche Schutzwirkung wie bei den Anforderungen nach Anh. 1 Tab. 1 Nr. 1 erreicht wird.

Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind in Beziehung zu setzen mit den Standortanforderungen nach der Deponieverordnung für eine Deponie der Klasse I (DK I). Es sind dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen (DepV, Anhang 1):

Standort

- Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Oberkante geologische Barriere mindestens 1 m
- keine Betroffenheit schützenswerter Flächen, Trinkwasserschutzgebiete oder Wasservorranggebiete

Untergrund

- vorhandenes Schadstoffrückhaltevermögen des Untergrundes, geologische Barriere mit einer Stärke von mind. 1 m bei einer Durchlässigkeit von k - max. 1×10^{-9} m/s, ggf. technische Ergänzung mit mind. 0,5 m und k_f max. 1×10^{-10} m/s (bei völligem Fehlen der geologischen Barriere Neuaufbau mit mind. 1 m und k max. 1×10^{-9} m/s),

Der Bewertung eines für die Errichtung einer DKI-Deponie geeigneten Standortes durch den Gutachter konnte aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestätigt werden. Wasserschutzgebiete und Wasservorranggebiete sind nicht betroffen.

Das vorliegende Grundwasservorkommen in den verbliebenen eher sandig-schluffigen Kiesen ist als gering ergiebig und in größerem Maße als nicht nutzungswürdig einzustufen. Der erforderliche Grundwasserabstand ist gewahrt. Dagegen ist die geologische Barriere, wie in der DepV gefordert, nicht in vollständigem Maße vorhanden. Aus diesem Grund ist vor Errichtung der Deponie die technische Nachbesserung notwendig und vom Antragsteller auch geplant. Dabei ist die Ergänzung der geologischen Barriere und nicht der Neuaufbau geplant. Dies ist nicht ausreichend.

Zur Erkundung der geologischen Verhältnisse und Bewertung hinsichtlich des Vorhandenseins einer geologischen Barriere wurde ein geotechnischer Bericht (22.02.2013) erstellt.

Danach ist keine geologische Barriere vorhanden.

Die unmittelbar unter dem Asphalt vorhandene Tragschicht ist wasserdurchlässig und steht vermutlich seitlich mit Terrassenschotter in Kontakt, der in den Böschungen der ehemaligen Kiesgrube ansteht. Die unter der Tragschicht eingebaute Auffüllung besteht zwar überwiegend aus feinkörnigen Böden. Sie ist jedoch inhomogen zusammengesetzt. Lagen und Linsen aus wasserdurchlässigen gemischt- und grobkörnigen Böden können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem wurde die Auffüllung zumindest lokal mit Branntkalk verbessert, was die Wasserdurchlässigkeit des feinkörnigen Bodens um etwa den Faktor 10 erhöht. Ferner ist davon auszugehen, dass zumindest lokal noch Terrassenschotter unter der Auffüllung vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für den südlichen Bereich der geplanten Erweite-

rung. Hier ist unter dem Trenndamm eine mit Terrassenschotter gefüllte Rinne im Relief der Gneiszersatzoberfläche vorhanden.

Unter diesen Gegebenheiten ist daher zumindest bereichsweise von einem völligen Fehlen der geologischen Barriere bei stark inhomogenen Verhältnissen auszugehen.

Eine technische Ergänzung einer geologischen Barriere ist daher nicht ausreichend, erforderlich ist ein Neuaufbau entsprechend den Vorgaben der DepV.

Durch das Basisabdichtungssystem austretendes Sickerwasser darf sich zwischen der Basisabdichtung und der geologischen Barriere nicht lateral ausbreiten. Technische Maßnahmen sind daher so auszuführen, dass die Abdichtungskomponente der Deponiebasis an Sohle und Böschung unmittelbar und vollflächig von der geologischen Barriere in der erforderlichen Dicke unterlagert wird.

Soweit Auffüllungen zur Herstellung der erforderlichen Gefälle unter einer technischen Maßnahme erforderlich bzw. vorhanden sind, ist auch hierfür Material mit Barriereigenschaften einzusetzen. Vorgesehenes Material (siehe Punkt 6.3 des Erläuterungsberichts) muss dies im Rahmen entsprechender Eignungsprüfungen nachweisen.

Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologischen Barriere“ vom 19.12.2011, veröffentlicht am 20.03.2012, sind zu beachten und im Rahmen der Ausführungsplanung und des Qualitätsmanagements zu berücksichtigen und umzusetzen.

6.5. Sonstige Vorgaben des § 21 DepV:

Die Angabe, dass eine Planfeststellung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in Ziff. 4 der rechtlichen Würdigung angeführt.

Der Name und der Sitz des Vorhabensträgers, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen sowie die zulässige Größe der Ablagerungsfläche und die Endhöhen sind in Ziff. I. 1. der Sachverhaltsdarstellung angegeben.

Die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung ergeben sich aus Auflage Nr. 7.3.

Auslöseschwellen

Im Bereich des ERZ Hellersberg existieren derzeit vier Messstellen. Da das Umfeld des ERZ aber bereits vorbelastet ist, ist für diese Messstellen die Festsetzung von Auslöseschwellen nicht eindeutig möglich. Es sind Vorbelastungen vorhanden (siehe Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Antrags); eine Unterscheidung von Einflüssen der Deponie ist damit nicht in ausreichender Genauigkeit möglich. Zudem wird die Festsetzung erschwert durch die zu große Entfernung dieser Messstellen und die randliche Lage bzgl. des Grundwasserabstroms der Deponie.

Die Festlegung von Auslöseschwellen ist daher derzeit nicht möglich. Die in Nebenbestimmung 8.3 geforderten beiden zusätzlichen Messstellen im direkten Abstrom des Deponiestandes ermöglichen eine bessere Überwachung des Grundwassers

in Bezug auf die Deponie. Nach Errichtung dieser Messstellen und einer zweimaligen Beprobung zur Erfassung der Hintergrundwerte werden die Auslöseschwellen für die Deponie für diese neuen Messstellen festgelegt.

Ausgangszustandsbericht

Die geplante Deponie fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für Deponien ist kein Ausgangszustandsbericht gemäß Art. 22 der Richtlinie zu erstellen. Dies ergibt sich daraus, dass keine Anforderung bei der Umsetzung der IERL in das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder die DepV aufgenommen wurde. Mit den standortbezogenen Voruntersuchungen und den mit dem Genehmigungsantrag nach § 19 DepV einzureichenden Unterlagen sind einem Ausgangszustandsbericht entsprechende Betrachtungen bereits anzustellen. Ferner ist eine Deponie ein auf Dauer angelegtes Bauwerk, das im Regelfall gemäß seiner Bestimmung, der dauerhaft umweltverträglichen Ablagerung von Abfällen, nicht wieder zurückgebaut wird. Der Gesetzgeber geht daher davon aus, dass es einer Beweissicherung zur Wiederherstellung des Ausgangszustands nicht bedarf.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

7.1. Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise erreicht werden kann. Darüber hinaus hat die Antragsstellerin gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in den betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Einwirkung auf die zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgüter bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die sich über das einzelne Naturgut hinaus, auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder de-

ren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst werden, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden.

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten kann, ist anhand der prägenden Bestandteile der Landschaftsoberfläche, wie dem Reliefverlauf, Oberflächengewässer und Vegetationsbestände zum Zeitpunkt des Eingriffs also unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes mit ggf. vorhandenen Vorbelastungen zu bewerten. Dabei ist auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher negativ prägenden Einfluss hat. Wesentliche Kriterien zur Bestimmung eines Eingriffs in das Landschaftsbild finden sich dabei in der Zielbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer zu sichern.

Die Deponie wird sich über das Niveau des natürlich anschließenden Geländes um ca. 6 m erheben. Eine Bepflanzung mit Gebüsch an der Nordflanke des Schüttkegels wird das Erscheinungsbild des etwas fremd wirkenden Schüttkegels für den Landschaftsnutzer im Norden (Straße) abmildern. Die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1994 (Genehmigung ERZ) gelten fort.

Die Vermeidungsmaßnahmen — insbesondere ein abgestufter Plan für die Verfüllung - stellen insbesondere auf die besonders und streng geschützten Arten in den vorhandenen randlichen Böschungen im Norden und Osten ab. Sie werden als ausreichend und zielführend erachtet. Die Nebenbestimmungen in Ziff. 12 regeln diese Maßnahmen.

Die Aufstellung der Bilanzierung unter Ziff 07 des Antrags legt dar, dass die einst geplante Inertstoffdeponie an der Stelle der jetzt beantragten Deponie DK 1 mit einer identischen Ausdehnung bereits bei der Genehmigung des ERZ (1994) bezüglich ihrer Eingriffe bilanziert und ausgeglichen wurde. Nicht verwirklicht wurden die Rekultivierungsmaßnahmen auf der nicht gebauten Inertstoffdeponie. Vergleichbare Rekultivierungsmaßnahmen auf der DK 1 Deponie werden beim jetzigen Antrag dargestellt. Die Rekultivierungsmaßnahmen nehmen Rücksicht auf zerstörte Lebensräume betroffener Wert gebender Arten (s. Punkt besonders und streng geschützte Arten dieser Stellungnahme: Zauneidechse, Haselmaus, Spring- und Laubfrosch, Vogelarten). Ein weiterer externer Ausgleich ist deshalb nicht erforderlich.

7.2. **Artenschutz**

Für die besonders geschützten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ist neben der Eingriffsregelung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu überprüfen.

Die in der saP beschriebenen Art-Vorkommen wurden anhand einer Geländebegehung und insbesondere aufgrund der Auswertung vorhandener Artenschutzdaten der Umgebung abgeschätzt. Das Vorkommen des Sandlaufkäfers auf den südexponierten sandigen Bereichen des Böschungsfußes der nördlichen Steilböschung wurde nicht bestätigt. Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt dar, dass besonders und streng geschützte Arten von der Verfüllung betroffen sind. Es kann zu Verlusten von Individuen kommen. Lebensraumverluste sind mit der Anlage

der DK 1 Deponie verbunden. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen — insbesondere ein zeitlich abgestufter Plan für die Verfüllung — werden Verluste eingeschränkt. Die Tiere haben die Möglichkeit zu reagieren und auf hergestellte neue Lebensräume und in angrenzende Bereich auszuweichen.

Die saP legt dar, dass artenschutzrechtliche Ausnahme-Tatbestände nicht eintreten, da Gefährdungen der lokalen Populationen nicht eintreten werden. Mit der saP und ihren Schlussfolgerungen bzgl. der Vermeidungsmaßnahmen und der Art der Rekultivierungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

7.3. Gebiets- und Biotopschutz

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach nationalem oder europäischem Naturschutzrecht sind nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet bzw. das Untersuchungsgebiet liegen außerhalb von Schutzgebieten.

Die FFH-Vorprüfung legt dar, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des bestehenden südlich angrenzenden FFH-Gebietes „Ehemalige Kiesgrube Hellersberg“ zu erwarten sind. Mögliche zu prüfende Beeinträchtigungen bestanden vor allem in den Lärmimmissionen (lärmempfindliche Gelbbauchunke) und Stoffeinträgen (Luft und Wasser). Die Verneinung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung ist nachvollziehbar.

An der Deponie ist keine stationäre Beleuchtung vorgesehen. Es wird lediglich der Eingangsbereich des ERZ wie bisher beleuchtet. Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind daher nicht zu erwarten.

7.4. Erhebung einer Sicherheitsleistung

Gemäß § 36 Abs. 3 i.V. mit § 18 Abs. 4 DepV konnte vorliegend von der Stellung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Der Vorhabensträger, die AWG Donau-Wald mbH, ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald. Die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald obliegenden Entsorgungsaufgaben wurden der AWG Donau-Wald übertragen. Der angestrebte Sicherungszweck ist gewährleistet.

7.5. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG

Anfallendes Sickerwasser wird über zwei Drainageleitungen gefasst, in Speicherbecken gesammelt und der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Passau zugeleitet. Das Sickerwasser wird in einen Sickerwasserkontrollschacht, der innerhalb der Deponie liegt, mittels Drainageleitungen gesammelt und von dort aus in ein bestehendes Sickerwasserspeicherbecken aus Stahlbeton mit einem Volumen von 34 m³ geleitet. Die Abwasserleitung vom Sickerwasserkontrollschacht bis zum Sickerwasserspeicherbecken ist ein Rohr-in-Rohr-System. Über eine Überlaufleitung wird ein zweites Speicherbecken mit einem Volumen von 185 m³ beschickt. Aus dem kleineren Speicherbecken wird mit einer Pumpleistung von 3 l/s das Sickerwasser zur zentralen Pumpstation des Entsorgungs- und Recyclingzentrums gepumpt. Von dort wird es in die öffentliche Kanalisation zusammen mit dem häuslichen Abwasser des ERZ in die öffentliche Kanalisation der Stadt Passau geführt.

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung im Anhang 51 (Ober-

irdische Ablagerung von Abfällen) der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in 2.1 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Passau nicht gefährdet werden.

Die vorgenannten Bedingungen sind bei Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 9.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Abwasseranlagen sind unter Nebenbestimmung Nr. 9.1 beschrieben.

Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter 9.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

Die Erlaubnis konnte nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers im Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) der AbwV festgelegt sind. Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG war zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.

Die unter 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.4 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis, Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Sickerwasserbehälter sind sickerwasserbeständig auszukleiden. Ansonsten entspricht die Größe des Sickerwasserspeichers und die technische Ausführung der Sickerwasserleitungen, -schächte und -behälter den Vorgaben des Merkblattes Nr. 3.6/4 des LfU.

Die Auflagen unter 9.5.1 betreffend die Ausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasserschutz.

Die Auflagen unter 9.5.2.1 bis 9.5.2.5 sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung und Ableitung des Abwassers sicherzustellen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wurde gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen für die Abwasseranlagen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung sind in 9.6.1 aufgeführt. Ihnen liegt die EÜV zugrunde.

Die Auflagen unter 9.6.2 bzgl. Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Regelungen, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EÜV bzw. § 7 EÜV von den Standardanforderungen der EÜV abweichen, sind begründet durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers.

Die Auflagen unter 9.7 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen. Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

8. Würdigung der Einwendungen

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. regt an, während der Bau- und Betriebsphase die ökologische Gewässergüte des Wimböckbaches für eine gewisse Zeit zu beobachten. Gewässerorganismen sind empfindliche Indikatoren für Güteveränderungen. Nachteilige Veränderungen für o. g. Bach, der als Vorfluter dient, sind zu vermeiden.

Würdigung

Die Auflagen in diesem Bescheid sowie die DepV sehen ein umfassendes Überwachungsprogramm vor. Der Anregung des Landesfischereiverbandes wird bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen.

Landesbund für Vogelschutz

Vorbringen:

Durch die Verfüllung geht unter anderem eine nach Süden gerichtete Steilwand verloren, die durch Abbrüche immer wieder neu geschaffene, sonnengewärmte Rohbodenstandorte aufweist. Sie bietet Lebensraum für Sandlaufkäfer und andere Pionierarbeiten.

Um den Verlust auszugleichen wird gefordert, im Rahmen der Eingriffsregelung auf geeigneten Flächen, beispielsweise im FFH-Gebiet „Ehemaliges Kiesgrubengelände Hellersberg“ gleichwertige Standorte, nach Süden gerichtete Rohbodenstandorte, herzustellen. Im Rahmen der Pflegemaßnahmen sollten Rohbodenstandorte immer wieder neu geschaffen oder offen gehalten werden.

Würdigung:

Der Ausbau der Deponie erfolgt abschnittsweise. Die Südböschung bleibt für einen Zeitraum von über 20 Jahren unberührt. Da sich der Ausbau und die Verfüllung der Deponie über einen langen Zeitraum erstrecken, sind Wanderbewegungen möglich. Im Übrigen wurde das Vorkommen von Sandlaufkäfern nicht nachgewiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Vorbringen:

Mittel- bis langfristig kann durch Beschädigungen der Deponieabdichtung eine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes sowie der Oberflächengewässer und Quellbereiche im Einzugsbereich mit Sickerwasser nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung der FFH-Flächen mit belastetem Oberflächenwasser ist nicht auszuschließen. Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten.

Zunahme der Feinstaubbelastung und neu hinzukommende gefährliche Staubinhaltsstoffe der abzulagernden Fraktionen. Direkte Feinstaubbelastung der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe, östlich der geplanten Deponie; werden erheblich mehr mit gesundheitsgefährdenden Feinstäuben direkt belastet.

Zusammenfassende Bewertung der Matrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Luft mit „hoch“ bewertet; diese Aussage wird nicht weiter beschrieben.

Renaturierungsmaßnahmen sind, wie im Genehmigungsbescheid des Kiesabbaus beschrieben, durchzuführen.

Würdigung:

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird in der Tabelle 14-1 auf Seite 85 „Zusammenfassende Matrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen durch die geplante Deponie“ steht unter dem Belastungsaspekt Luftschadstoffe/Schutzgut Luft das Wort „hoch“. Korrekt ist hier das Wort „gering“. Es handelt sich insoweit um einen Fehler in den Unterlagen. Die Einstufung als „gering“ wurde in der UVU fachlich begründet.

Die plangemäße Errichtung der Deponie sowie der ordnungsgemäße Betrieb unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Auflagen in diesem Bescheid gewährleisten, dass die vorgebrachten Beeinträchtigungen nicht eintreten. Durch die Stellungnahmen der Fachbehörden wurde nachgewiesen, dass Gesundheitsgefährdungen für die nächsten Siedlungsbereiche nicht zu erwarten sind.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

9. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war, integriert in das Planfeststellungsverfahren, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Untersuchungsgegenstand sind nach § 2 Abs. 1 UVPG die Schutzgüter im Wirkraum des Vorhabens sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter und auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Schutzgüter und Auswirkungen des Vorhabens wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH von Februar 2011 beleuchtet.

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, sowie Bedarf an Grund und Boden wird auf Nr. I. 1 der Gründe (Beschreibung des Vorhabens) verwiesen.

9.2. Schutzgut Mensch

Mit Geruchsbelästigungen ist nicht zu rechnen, da keine geruchsträchtigen Abfälle deponiert werden. Staubemissionen sind durch die Errichtung sowie den Betrieb der Deponie nicht vollständig zu vermeiden. Dem Vorhabensträger sind betriebliche Maßgaben für die Bauphase wie auch für den Regelbetrieb aufgegeben. Die Zusatzbelastung an Luftschadstoffen ist als irrelevant einzustufen.

Gefährliche Stäube (z. B. Asbest- / KMF-Stäube) werden auf der Deponie nicht freigesetzt, da diese Abfälle nur in verpackter Form einzubauen sind.

Die Trinkwasserqualität wird nicht verändert.

Die Lärmbelastung durch die Anlage in der Bauphase sowie in der Betriebsphase unterschreitet die zulässigen Richtwerte der AVV Baulärm sowie der TA Lärm.

9.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Lärmbelastung durch die Anlage in der Bauphase sowie in der Betriebsphase unterschreitet die zulässigen Richtwerte der AVV Baulärm sowie der TA Lärm. Die Zusatzbelastung an Luftschadstoffen ist als irrelevant einzustufen. Dies gilt auch für den für Pflanzen relevanten Parameter Stickstoffoxid (NOX). Signifikante Veränderungen des Oberflächenabflusses und des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten.

Die sukzessive Flächeninanspruchnahme der die Grube umgebenden Böschungen einschließlich des Flächeneingriffs in die angrenzenden Hänge und Hangoberkanten führt unter Berücksichtigung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Schadensvermeidungsmaßnahmen zu keinen gravierenden Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgüter.

Die Vermeidungsmaßnahmen — insbesondere ein abgestufter Plan für die Verfüllung - stellen insbesondere auf die besonders und streng geschützten Arten in den vorhandenen randlichen Böschungen im Norden und Osten ab. Diese werden als ausreichend und zielführend eingestuft.

9.4. Schutzgut Landschaft

Die Deponie wird sich über das Niveau des natürlich anschließenden Geländes um ca. 6 m erheben. Eine Bepflanzung mit Gebüsch an der Nordflanke des Schüttkegels wird das Erscheinungsbild des etwas fremd wirkenden Schüttkegels für den Landschaftsnutzer im Norden (Straße) abmildern. Die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1994 (Genehmigung ERZ) gelten fort.

9.5. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorstehende Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigen, dass diese bereits sehr gering sind. Aus diesem Grund sind durch die Errichtung und den Betrieb auch nur sehr geringe Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

10. **Gesamtabwägung**

Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Planfeststellungsbehörde über den gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Die Regierung als Planfeststellungsbehörde hat jedoch keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der Trägerin des Vorhabens ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der Antragstellerin abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung ganz zu untersagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Deponieverordnung einerseits sowie allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltende Grundsätze andererseits.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven

Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht. Es dürfen somit kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Es entwickelt insbesondere die regionale Entsorgungsstruktur positiv weiter und reduziert den Verbrauch von „höherwertigem“ Deponieraum. Die Realisierung der Deponie Hellersberg leistet damit einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit und ergänzt das Netz der vorhandenen Entsorgungseinrichtungen sinnvoll.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Bauleitplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sind nach gutachterlicher Bewertung durch Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die umliegende Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt zu erwarten. Durch die Überwachung und die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen wird die Einhaltung des Schutzes der betroffenen Schutzgüter gewährleistet.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Das Vorhaben steht auch mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang.

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse gehen von dem Vorhaben weder auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer nachteilige Veränderungen aus. Das anfallende Sickerwasser wird entsprechend der wasserwirtschaftlichen Vorgaben in die städtische Abwasseranlage eingeleitet.

Dem Vorhaben stehen auch keine unüberwindlichen eigentumsrechtlichen Belange entgegen.

Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Die Planfeststellung des Vorhabens konnte nach Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung für die abfallrechtliche Planfeststellung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 des Bayerischen Kostengesetzes. Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird einer gesonderten Kostenrechnung vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat